Zeitschrift: Mitteilungen des Kantonalen Statistischen Bureaus

Herausgeber: Kantonales Statistisches Bureau Bern

Band: - (1927)

Heft: 2

Artikel: Die Erwerbstätigkeit in Handwerk und Industrie im Kanton Bern nach den Ergebnissen der eidg. Berufs- und Fabrikstatistik

Autor: [s.n.]

Kapitel: Textteil

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850333

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I.

Die Erwerbstätigkeit in Handwerk und Industrie im Kanton Bern

nach den Ergebnissen der eidg. Berufs- und Fabrikstatistik.

Einleitung.

Die zahlenmässige Untersuchung der Erwerbstätigkeit der Bevölkerung eines Landes bildet bekanntlich ein wichtiges Pensum der amtlichen Statistik und zwar im Rahmen der anlässlich der jeweiligen Volkszählungen zu erstellenden Berufsstatistik. Die berufsstatistischen Ergebnisse der letzten eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1920 wurden von uns bereits in der zweiten Volkszählungsausgabe für den Kanton Bern[1]) in ziemlich ausführlichen statistischen Uebersichten vergleichend dargestellt und auch textlich eingehend besprochen. Kommt den berufsstatistischen Ergebnissen in volkswirtschaftlicher Hinsicht anerkanntermassen auch besondere Bedeutung zu, indem sie über die Struktur der Erwerbstätigkeit und die Berufsgliederung der Bevölkerung zahlenmässigen Aufschluss geben, so ist immerhin zu bemerken, dass sie über gewisse Fragen des Erwerbslebens oder der gewerblichen Produktion, welche ebenfalls von besonderer Bedeutung sind, wie z. B. über Art, Umfang, Organisation und technische Einrichtung der Geschäfts- oder Gewerbebetriebe, die Auskunft schuldig bleiben. Es hat sich daher die Notwendigkeit geltend gemacht, ausser den Volks- und Berufszählungen, besondere Gewerbezählungen, oder auch Betriebszählungen genannt, einzuführen, welche ebenfalls in gewissen Perioden zu wiederholen wären. Solche Betriebszählungen fanden in Deutschland (allerdings jeweilen mit einer Volkszählung verbunden) in den Jahren 1882, 1895, 1907 und zuletzt im Juni 1925 statt; in der Schweiz dagegen kam bis jetzt (abgesehen von allgemeinen gewerblichen Enquêten anlässlich von Landesausstellungen, wie seinerzeit pro 1883 oder von vereinzelten kantonalen Gewerbezählungen, wie die unsrige vom November 1889 für den Kanton Bern) erst *eine* Betriebszählung zustande, nämlich im Jahre 1905 (mit Stichtag vom 9. August); dieselbe hätte in den Jahren 1915 und 1925 wiederholt werden sollen, allein die Verhältnisse während der Kriegszeit und die wirtschaftliche Krisis in der Nachkriegszeit waren für die Verwirklichung des Unternehmens nicht günstig. So verstrich das Jahr 1915, ohne dass von der Vornahme einer Betriebszählung

[1]) In Lieferung I, Jahrgang 1925 der Mitteilungen des kant. statistischen Bureau, enthaltend die Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1920 nach Einwohnergemeinden und Amtsbezirken, erschienen 1925.

auch nur ernstlich die Rede war; dagegen fanden vielfach umfassende kriegswirtschaftliche Erhebungen aller Art statt. Für 1925 war dann die Anordnung einer neuen eidg. Betriebszählung vorgesehen, indem dieselbe vom Schweizerischen Gewerbeverband bei den Bundesbehörden in Anregung gebracht und eine bezügliche Motion Dr. Odinga im Nationalrat mehrheitlich zum Beschluss erhoben worden war. Das Projekt kam aber neuerdings nicht zur Verwirklichung, weil der Ständerat dasselbe in der Dezembersession 1924 auf eine ziemlich einseitige, tendenziöse Stellungnahme seitens des Berichterstatters (Ochsner) hin und nicht zuletzt aus finanziellen Gründen ohne Widerspruch ablehnte. Man war daher neuerdings lediglich auf die berufsstatistischen Ergebnisse der letzten eidg. Volkszählung und eventuell zum Vergleich auf diejenigen der frühern Volkszählungen angewiesen. In bezug auf den fundamentalen technischen Unterschied zwischen den Nachweisen der Berufsstatistik und denjenigen einer Betriebszählung ist noch zu bemerken, dass bei der erstern die berufs- oder erwerbstätigen Personen einzeln im Zusammenhang mit der Haushaltung, bei der letztern (also bei der Betriebszählung) dagegen als Zugehörige zum Betrieb oder zur gewerblichen Unternehmung erfasst werden. Nun gibt es allerdings noch eine weitere Spezies gewerblicher oder industrieller Statistik, nämlich die, welche sich auf alle dem eidg. Fabrikgesetz unterstellten Betriebe stützt und unter der Benennung «Schweizerische Fabrikstatistik» ebenfalls periodisch bearbeitet und veröffentlicht wird; bisher sind 6 Ausgaben der schweizerischen Fabrikstatistik erschienen, nämlich pro 1882, 1888, 1895, 1901, 1911 und 1923. Dem eidg. Fabrikgesetz sind gemäss Art. 1 des in Kraft bestehenden Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 nebst Vollziehungsverordnung, alle industriellen Anstalten unterstellt, welche entweder 6 und mehr Arbeiter und wenigstens eine jugendliche Person beschäftigen und ausserdem Motoren verwenden, oder ohne Motoren und jugendliche Personen 11 und mehr Arbeiter beschäftigen, oder endlich aussergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten, oder überhaupt den Charakter von Fabriken besitzen. Da die schweiz. Fabrikstatistik also eigentlich alle grösseren industriellen Betriebe, daneben freilich auch kleinere Betriebe umfasst, so lag es nahe, in Ermanglung einer neuen Betriebszählung die Ergebnisse der neuesten Bearbeitung, nämlich der Fabrikstatistik von 1923 mit den Ergebnissen der eidg. Berufsstatistik von 1920 in Vergleich zu bringen, um auf diesen Grundlagen zu einer versuchsweisen Unterscheidung zwischen Gross- und Kleinbetrieb resp. handwerksmässigem und fabrikmässigem Betrieb zu gelangen, welche dieses Verhältnis einigermassen zuverlässig illustrieren würde und wodurch die Gestaltung der Erwerbstätigkeit in einer Art und Weise zur Darstellung käme, der auch aktuelle wirtschaftspolitische Bedeutung zukäme.

Zum Inhalt der vorliegenden Bearbeitung ist nun zu bemerken, dass wir in erster Linie die aus der eidg. Berufsstatistik

geschöpften statistischen Darstellungen, welche im Folgenden näher besprochen werden sollen, dann einen substantiellen Auszug aus der letzten Fabrikstatistik und endlich noch einige Nachweise über die Entwicklung des Arbeitsmarktes bezw. über die Arbeitslosigkeit seit der Kriegszeit in gedrängter Kürze folgen lassen.

Ergebnisse der Untersuchung auf Grund der eidg. Berufs- und Fabrikstatistik.

Wie schon angedeutet, handelt es sich bei dieser Untersuchung um einen mehr oder weniger problematischen Versuch, auf Grund der berufs- und fabrikstatistischen Ergebnisse die Entwicklung der handwerksmässigen und der fabrikmässigen Betriebsweise oder des gewerblichen Klein- und Grossbetriebs in approximativer, zahlenmässiger Gruppierung vergleichsweise darzustellen, wobei nach dem Verfahren, wie es auch schon vom Bearbeiter der eidg. Berufsstatistik angewandt wurde, drei Unterscheidungen gemacht werden mussten, nämlich 1. handwerksmässige Erwerbszweige, 2. fabrikmässige Erwerbszweige und 3. Erwerbszweige mit gemischter Betriebsorganisation (Bauunternehmungen etc.). Bei dieser Gruppierung wurden alle jene Erwerbsarten zu den fabrikmässigen gerechnet, in denen die Zahl der Fabrikarbeiter nach der Fabrikstatistik von Ende September 1923 mehr als 70% der Arbeiter oder Erwerbenden der Volkszählung von 1920 ausmachte, respektive, es wurde aus den Ergebnissen der Volkszählung die Summe der Arbeiter, Hilfsarbeiter, Lehrlinge und Selbständigen gebildet und gleich 100 gesetzt, ferner die Summe der Arbeiter der Fabrikstatistik und der Zahl der Betriebe (in Ermangelung der Selbständigen oder Betriebsinhaber, die die vorgenannte Statistik nicht ausweist) zu der erwähnten Summe in Beziehung gesetzt. Betrug die Zahl der Fabrikarbeiter nicht über 20% aller Arbeiter etc. in einer Erwerbsart nach der Volkszählung, so wurde sie als überwiegend handwerksmässig bezeichnet; lag der Prozentsatz zwischen 21 und 70, so wurde die Erwerbsart der Gruppe der Erwerbszweige mit gemischter Betriebsorganisation zugewiesen, bei über 70% endlich derjenigen der fabrikmässigen Erwerbsarten. Freilich können dabei nur diejenigen Berufs- oder Betriebsarten in Betracht kommen, welche zu den eigentlichen Industrie- oder Gewerbezweigen gehören; gewisse andere Erwerbszweige, die, wie es z. B. beim Handel und Verkehr der Fall ist, mit industriellen oder gewerblichen Betrieben zusammenhängen, oder dem Fabrikgesetz überhaupt nicht unterstellt sind, bleiben also unberücksichtigt. Auch ist der statistische Nachweis über den Umfang oder die Grösse der einzelnen Betriebe, wie ihn eine wirkliche Betriebszählung zu liefern im Falle wäre, begreiflicherweise hier ausgeschlossen. Ebenso lassen die statistischen Grundlagen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung eine vergleichsweise Darstellung über die Verwendung motorischer Kraft und deren Leistungsfähig-

keit im Handwerks- oder Kleinbetrieb gegenüber dem Fabrik- oder Grossbetrieb nicht zu, obwohl die Fabrikstatistik die motorischen Kräfte aller dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissemente ermittelt und die bezüglichen Ergebnisse in der gruppenweisen Darstellung nach Industriezweigen aufgeführt hat.

Wir sind also bei unserem Vergleich lediglich auf die Arbeiterzahl resp. auf die Erwerbenden oder Berufstätigen angewiesen, suchten denselben aber durch Ausmittlung der analogen Ergebnisse auch auf rückwärtsliegende Zeitpunkte, nämlich auf die Jahre 1910 und 1900 zu basieren. Die vergleichsweise Darstellung betreffend die einzelnen Erwerbszweige ergibt für den Kanton im ganzen folgendes:

Unterscheidung der Betriebsart	Absolute Zahl der Erwerbenden pro			Relative Zahl derselben		
	1920	1910	1900	1920	1910	1900
				%	%	%
1. Ueberwiegend handwerksmässige Erwerbszweige . .	31 615	36 770	33 015	24,9	30,5	31,2
2. Ueberwiegend fabrikmässige Erwerbszweige	36 222	26 377	20 830	28,5	21,9	19,7
3. Gemischte Erwerbszweige .	59 067	57 300	51 844	46,6	47,6	49,1
Industrie u. Gewerbe im ganzen	126 904	120 447	105 689	100,00	100,00	100,00

Daraus ist ersichtlich, dass die überwiegend handwerksmässigen Erwerbszweige dem personellen Bestand oder der Zahl der Arbeitskräfte nach hauptsächlich im letzten Jahrzehnt von 1910 bis 1920 zurückgegangen sind, während die überwiegend fabrikmässigen Gewerbszweige erheblich zugenommen haben; auch die gemischten Gewerbszweige verzeichnen einen kleinen relativen Rückgang, obschon sie noch eine absolute Zunahme aufweisen. Immerhin ist das Verhältnis zwischen den handwerksmässigen und den fabrikmässigen Betriebszweigen im Kanton Bern durchaus nicht so ungünstig, wie in Anbetracht der fortschreitenden Industrialisierung des Wirtschaftslebens etwa hätte angenommen werden können; — im Gegenteil steht der Kanton Bern diesbezüglich noch wesentlich günstiger da als die Gesamtschweiz und wenn eine weitere genaue Zuteilung der gemischten Erwerbszweige zu den beiden andern Kategorien nach der Personenzahl möglich wäre, so würde der handwerksmässige Betrieb erst noch viel günstiger wegkommen, wie die nachstehende, analog dem eidgenössischerseits für die Gesamtschweiz unternommene approximative Ausmittlung für den Kanton Bern zeigt (siehe Tab. Seite 5):

Mit Hinzurechnung der bei den Bauunternehmungen beschäftigten Handwerker, welche in diesem Erwerbszweig ohne Zweifel eine grosse, vielleicht die weitaus grösste Zahl darstellen, würde sich die überraschende Tatsache ergeben, dass im Kanton Bern auch zur Zeit noch mehr als die Hälfte der in Industrie und

Gewerbe tätigen Personen dem Handwerk angehören. Die Erklärung dafür liegt in dem Umstande, dass die handwerksmässige Betriebsform sich namentlich in den ländlichen Gegenden des Kantons noch unter günstigern Verhältnissen behaupten konnte, als in manchen andern Gegenden der Schweiz, zumal in grössern Städten, und dass somit im erstern die Industrialisierung noch keineswegs in so gefahrdrohendem Masse fortgeschritten ist, wie zu befürchten gewesen wäre. Allerdings ist damit nicht gesagt, dass der industrielle, fabrikmässige Betrieb mit seinen vorteilhaften technischen Hülfsmitteln und der rationellen Arbeitsteilung nicht viel leistungsfähiger und produktiver sei als der handwerksmässige, sondern es muss unstreitig zugegeben werden, dass der erstere dem letztern in dieser Hinsicht unter Umständen weit überlegen sei; allein die grosse Bedeutung der handwerksmässigen Betriebsart besteht eben — abgesehen von wertvollerer Qualitätsarbeit — darin, dass dieselbe einer viel grössern Zahl von Berufstätigen eine selbständige Existenz ermöglicht als beim fabrikmässigen Betrieb.

Unterscheidung der Betriebsart	Erwerbende im ganzen			Erwerbende in % * pro		
	1920	1910	1900	1920	1910	1900
Handwerksmässige	23 318	22 983	27 613	18,4	19,1	26,1
Fabrikmässige	21 467	19 214	14 063	16,9	15,9	13,3
Bauunternehmungen	13 699	14 739	3 868	10,8	12,2	9,3
Unbestimmbare	513	364	300	0,4	0,3	0,3
Gemischte im ganzen	59 067	57 304	51 844	46,5	47,5	49,0
Zusammenfassung für Handwerk und Fabrik (ohne die Bauunternehmungen)						
Handwerk	55 003	59 753	60 628	43,3	49,6	57,3
Fabrik	57 689	45 591	34 893	45,6	37,8	33,0

* Die Prozente beziehen sich auf die Gesamtzahl der in Industrie und Gewerbe tätigen Personen.

Untersuchen wir hier noch, wie sich das Verhältnis der einzelnen Gewerbsgruppen und -zweige nach dem Personalbestande in den letzten drei Volkszählungszeitpunkten gestaltete, so gelangen wir an Hand der beigedruckten tabellarischen Darstellung zu folgenden Wahrnehmungen: Der absoluten Zahl nach weisen die handwerksmässigen Erwerbszweige seit 1900 keine bedeutende Verminderung auf. Weitaus am stärksten vertreten ist beim handwerksmässigen Betrieb noch das Bekleidungsgewerbe mit 15 099 Personen; dann folgen die Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit 5371, die übrigen Baugewerbe mit 3701, die Metallgewerbe mit Maschinenbau mit 2991, die Holz- und Schnittstoffgewerbe mit 1558, die Herstellung und Verarbeitung von Papier und Leder mit 1392, die Maschinen- oder Maschinenbaugewerbe mit 1280 etc.

Unter den fabrikmässigen Erwerbszweigen ist weitaus am stärksten die Metallindustrie (inkl. Maschinenbau) vertreten, nämlich mit 10105 Personen, dann folgen die Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit 3521, die Herstellung chemischer Produkte, von Waffen und Munition 3458, die graphischen Gewerbe 2902, die Bearbeitung von Steinen und Erden 2597, die Herstellung und Verarbeitung von Papier und Leder 2273, die Zentralanlagen für Kraft- und Gaslieferung 2212, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 2198, die Baumwollindustrie 1699, die Maschinenindustrie (Maschinenbau) 1518, die Leinenindustrie 1226, die übrige Textilindustrie 571 etc. In der Kategorie der gemischten Betriebsform treten hauptsächlich zwei Erwerbsgebiete hervor, nämlich erstens die Uhrenindustrie mit 26085 und die Bauunternehmung mit 13699 Personen; weiter kommen hier in Betracht die Bekleidungsgewerbe mit 6271, die Holz- und Schnittstoffgewerbe mit 6019, die Metallindustrie (inkl. Maschinenbau); im fabrikmässigen Betrieb weist letztere seit 1900 bezw. 1910 absolut nahezu eine Verdoppelung oder Verdreifachung auf, die Papier- und Lederindustrien eine Verdreifachung, die Nahrungs- und Genussmittelindustrie eine Verdoppelung, ebenso die graphischen Gewerbe, die Zentralanlagen für Kraft- und Gaslieferung, sowie die chemischen Industrien und die Maschinenindustrie, während die Textilindustrien im fabrikmässigen Betrieb zum grossen Teil zurückgegangen sind. Im handwerksmässigen Betrieb befinden sich hauptsächlich noch folgende Gewerbsarten: Die Damenschneiderei mit 5956, die Herrenschneiderei mit 2681, die Bäckerei mit 2515, die Wäscherei und Glätterei mit 2501, die Näherei und Wäschekonfektion mit 2379, die Metzgerei und Wursterei mit 1839, die Hammerschmiederei, Zeug-, Huf- und Wagenschmiederei mit 1602, die Flach- und Dekorationsmalerei mit 1440, die Wagnerei und Karosserie mit 1280, die Sattlerei und Lederwarenfabrikation mit 1079, die Käserei für sich bestehend mit 1017, die Haar- und Bartpflege (Haararbeiten) mit 1011, die Spenglerei mit 921, die Dachdeckerei mit 734, die Schnitzerei (Intarsien, Marketerie) mit 609, die Modisterei mit 569, die Gipserei und Stukkaturarbeiten mit 554, die Küferei und Küblerei mit 468, die Korbwaren- und Sesselfabrikation mit 452, die Messerschmiederei mit 374, die Hafnerei und Ofenfabrikation mit 326, die Buchbinderei mit 313, die Tapeziererei und Raumkunst mit 299, die Kaminfegerei mit 262, die Lithographie, Kupferstecherei und Kupferdruckerei mit 193. Dazu käme noch ein grosser Teil der mit gemischter Betriebsorganisation verbundenen Gewerbe, so namentlich die von der Uhrenindustrie und den Bauunternehmungen beschäftigten Berufsleute, ferner die in den Bekleidungsgewerben, der Holzindustrie, der Metallindustrie und den Nahrungsmittelgewerben beschäftigten Personen. In drei weitern Uebersichten finden sich noch die Zahlenergebnisse der in handwerksmässigen, fabrikmässigen und gemischten Gewerbszweigen tätigen Personen nach Amtsbezirken und Landesteilen aufgeführt; danach verteilen sich die

überwiegend handwerksmässigen Erwerbszweige mit einigen wenigen Ausnahmen so ziemlich gleichmässig auf die einzelnen Landesteile und Bezirke; bei den überwiegend fabrikmässigen Erwerbszweigen dagegen kommen mehr Ungleichheiten vor, die sich aus den örtlichen Niederlassungen der betreffenden Industrien und der daherigen Konzentration der Erwerbenden in denselben erklären, wie z. B. die Eisengiessereien und der Maschinenbau in Bern, Burgdorf, Thun, Münster, Delsberg, Wangen und Aarwangen, die Erzeugung und Abgabe von elektrischem Strom in Bern, Biel, Nidau-Aarberg, Aarwangen (Wynau), Nieder-Simmental, Thun und Oberhasli, die Buchdruckereien in Bern, die Papierstoffabriken in Bern, Fraubrunnen, Laufen und Wangen, die Chocoladefabrikation in Bern etc. Bei den Erwerbszweigen mit gemischter Betriebsorganisation ist hauptsächlich die Uhrenindustrie im Jura und Seeland konzentriert.

Die haupt- und nebenberufliche Erwerbstätigkeit.

Die in der zweiten Volkszählungspublikation unseres Bureaus enthaltenen Ergebnisse der Berufsstatistik bezogen sich durchwegs auf die hauptberufliche Erwerbstätigkeit, aber nicht auch auf die nebenberufliche, welch' letztere in der Regel auch einen Bestandteil der berufsstatistischen Nachweise bildet. In der Tat war die nebenberufliche Tätigkeit auch bei der letzten eidg. Volkszählung Gegenstand der Ermittlung und Bearbeitung; es erschienen die bezüglichen Ergebnisse jedoch nur für die Gesamtschweiz ohne kantonsweise Angaben, so dass deren Benutzung für unsere Zwecke von vorneherein verunmöglicht ist; ebenso ist ein Vergleich der Ergebnisse mit denjenigen von 1910 nur zum Teil möglich, weil die schematische Darstellung in den Bearbeitungen von 1910 und 1920 verschieden lautet und daher Inkonvenienzen verursacht. Nachträglich gewünschte summarische Angaben nach Hauptgruppen für den Kanton Bern konnten uns vom Eidg. statistischen Bureau leider nicht geliefert werden, so dass wir uns genötigt sahen, im allgemeinen auf die Ergebnisse pro 1920 für die gesamte Schweiz und für eine etwas detailliertere Darstellung betreffend den Kanton Bern auf diejenigen von 1910 abzustellen. In der textlichen Besprechung der eidg. Ergebnisse pro 1920 für die ganze Schweiz wurde bemerkt, dass die Antworten über die Ausübung eines Nebenberufs seitens der Befragten aus verschiedenen Gründen stets etwas unsicher und lückenhaft ausfallen; dies mag auch für den Kanton Bern zutreffen. Immerhin erscheinen die Ergebnisse hinlänglich verwendbar und wir wollen daher versuchen, dieselben übersichtlich darzustellen und verständlich zu machen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Nebenberuf von zwei Seiten aus betrachtet werden kann, nämlich erstens ist festzustellen, in welchen Hauptberufen die Berufstätigen einen Nebenberuf ausüben, resp. welche Hauptberufe einer Ergänzung durch nebenberufliche Tätigkeit bedürfen oder eine solche ermög-

lichen, zweitens ist zu ermitteln, welche Arten nebenberuflicher Tätigkeit am meisten bevorzugt werden. Nach diesen Gesichtspunkten wurden die nebenberufsstatistischen Aufstellungen pro 1920 an der eidg. Zentralstelle bearbeitet. Wir müssen uns in der Hauptsache auf die erstgenannten Nachweise beschränken. Im Gesamtergebnis stellten sich dieselben wie folgt:

Unterscheidung der Haupt- und Nebenberufstätigkeit	Berufstätige oder Erwerbende der Schweiz überhaupt		
	männlich	weiblich	zusammen
Hauptberuflich Erwerbende im ganzen	1 260 608	591 445	1 852 053
Hauptberuflich Erwerbende mit Nebenberuf	121 573	10 638	132 211
Angehörige ohne Hauptberuf mit Nebenberuf	17 662	71 429	89 091
Gesamtzahl der Personen mit Nebenberuf	139 235	82 067	221 302
Gesamtzahl der haupt- u. nebenberuflich Erwerbenden	1 399 843	673 512	2 073 355

Demnach betrug also die Gesamtzahl der Personen mit Nebenberuf in der Schweiz 221 302 = 10,7% der Gesamtzahl der haupt- und nebenberuflich Erwerbstätigen; im Jahr 1910 belief sich die Gesamtzahl der Personen mit Nebenberuf noch auf 246 367 = 14,5%, die nebenberufliche Erwerbstätigkeit hat sich somit absolut und relativ nicht unwesentlich vermindert. Nach dieser Feststellung wird auch für den Kanton Bern eine Verminderung in ungefähr demselben Verhältnis eingetreten sein. Ganz besonders in starker Abnahme begriffen ist der Nebenberuf in jenen Erwerbszweigen, die hauptsächlich handwerksmässig betrieben werden. «Der Nebenberuf geht im Gewerbe fast überall zurück» bemerkt der Verfasser der eidg. Berufsstatistik und fügt bei: «Die zunehmende Spezialisierung der heutigen Erwerbswirtschaft erfordert wohl mehr und mehr die Gesamtleistung des Einzelnen und lässt ihm nicht mehr genug Zeit oder Arbeitskraft übrig, die er in einem Nebenberuf verwenden könnte». Ob gerade der Mangel an Zeit als wirkliche Grundursache der zurückgehenden Nebenberufstätigkeit zu betrachten sei, lässt sich angesichts der neuzeitlichen Bestrebungen zur Erhaltung der 48 Stundenwoche und der erzielten weitgehenden Beschränkung der Arbeitszeit überhaupt, sowie im Hinblick auf den ungewöhnlichen Umfang, welchen die Arbeitslosigkeit besonders in der Nachkriegszeit angenommen hat, einigermassen bezweifeln; es mag wohl so sein, dass die Spezialisierung im Interesse der Konkurrenzfähigkeit von Exportwaren unbedingt notwendig und damit ein höherer Grad von Arbeitsintensität erreicht wurde, der in der nebenberuflichen Tätigkeit meist nicht zu erzielen gewesen wäre; allein es ist wohl kaum zu bestreiten, dass in unserer Zeit viel mehr Arbeitskräfte brach liegen, als früher, was ohne Zweifel der vermehrten Maschinenarbeit, also betriebstechnischen und wirtschaftlichen Ur-

sachen zuzuschreiben ist. Es geht dies schon daraus hervor, dass die nebenberufliche Beschäftigung, wie bereits angedeutet wurde, ganz besonders in den gewerblichen Berufsarten stark zurückgegangen ist und zwar namentlich schon im frühern Jahrzehnt von 1900—1910; in der Damenschneiderei ging die Zahl der Nebenberufstätigen im vorerwähnten Jahrzehnt in der Gesamtschweiz z. B. von 11 967 auf 5794 Personen zurück; aber auch in der Landwirtschaft trat ein Rückgang von 135 343 auf 100 207 Personen im Nebenberuf ein, wogegen diese Zahl sich alsdann im Jahrzehnt von 1910—1920 wieder auf 103 426 vermehrte. Ganz bedeutend abgenommen hat die Stickerei als Nebenberuf, indem sich die Zahl der betreffenden Personen in der Gesamtschweiz ebenfalls im Jahrzehnt von 1910—1920 von 12 491 auf 5448 verminderte. Für Industrie und Gewerbe zusammen stellt die Gesamtschweiz folgenden Zahlenvergleich zwischen den haupt- und nebenberuflich Erwerbenden dar:

Haupt- und Nebenberufstätigkeit	Anzahl Personen		
	männlich	weiblich	zusammen
Hauptberuflich Erwerbende im ganzen .	556 730	264 610	821 340
Hauptberuflich Erwerbende mit einem Nebenberuf	52 710	3 747	56 457
Angehörige ohne Hauptberuf mit einem Nebenberuf	2 215	24 980	27 195
Gesamtzahl der Personen mit Nebenberuf	54 925	28 727	83 652

Die nebenberuflich Tätigen machen also im ganzen nicht ganz den zehnten Teil der hauptberuflich Erwerbenden aus; es geht aus diesem Vergleich ferner hervor, dass das männliche Geschlecht meistens im Hauptberuf nebenberuflich tätig ist, während es beim weiblichen Geschlecht fast ausschliesslich Angehörige ohne Hauptberuf sind, die einen Nebenberuf ausüben. Im Kanton Bern waren 1910 im ganzen 42763 Personen = 15,9% der Erwerbenden nebenberuflich tätig. Wie viele von den hauptberuflich Tätigen einen Nebenberuf ausüben, war in der eidg. Publikation für den Kanton Bern nicht besonders angegeben. Nach der von uns besorgten, im tabellarischen Teil enthaltenen, auszugsweisen Darstellung, ergeben sich pro 1910 folgende Hauptzahlen:

Haupt- und Nebenberufstätigkeit	Kanton Bern 1910		
	männlich	weiblich	zusammen
Hauptberuflich Erwerbende	196 496	71 598	268 094
Nebenberuflich Erwerbende	25 406	17 357	42 763
Haupt- und nebenberuflich Erwerbende im ganzen	221 902	88 955	310 857

Ueber die Stellung im Nebenberufe geben die Nachweise pro 1910 für den Kanton Bern noch folgende weitere Aufschlüsse:

Stellung im Nebenberuf	Kanton Bern 1910		
	männlich	weiblich	zusammen
Selbständig Erwerbende	16 477	4 924	21 401
Mitarbeitende Familienglieder	3 554	10 224	13 778
Beamte und Angestellte	1 589	535	2 124
Arbeiter und Hülfsarbeiter	3 786	1 674	5 460
Total	25 406	17 357	42 763

Für Industrie und Gewerbe oder «Veredlung der Natur- und Arbeitserzeugnisse», wie die Gruppe in der Berufsstatistik genannt wird, wird die nebenberufliche Erwerbstätigkeit pro 1910 für den Kanton Bern durch die Gesamtzahlen illustriert wie folgt:

Haupt- und Nebenberufstätigkeit	Industrie und Gewerbe allein (Kt. Bern pro 1910)		
	männlich	weiblich	zusammen
Hauptberuflich Erwerbende	86 018	32 924	118 942
Nebenberuflich Erwerbende	5 030	4 881	9 911
Haupt- und nebenberuflich Erwerbende im ganzen	91 048	37 805	128 853

Während im Gesamten die nebenberufliche Erwerbstätigkeit, wie oben bereits vorgemerkt wurde, 15,9% der hauptberuflich Erwerbenden ausmachte, betrug dieselbe in Industrie und Gewerbe nur 8,3%, in der öffentlichen Verwaltung der Rechtspflege, Wissenschaft und Kunst 13,8%, im Handel 19,5% und bei der Urproduktion 26,5%. Unter den einzelnen Erwerbszweigen variieren diese Nebenerwerbsziffern allerdings wieder ziemlich bedeutend; so figuriert das Bekleidungsgewerbe mit 17,2%, die Herstellung chemischer Produkte dagegen nur mit 2%, die Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei mit 90,2%, die Landwirtschaft dagegen mit 25,5%, der Handel mit Bank und Versicherungswesen mit 23,9%, das Wirtschaftsgewerbe inkl. Kostgeberei und Zimmervermietung dagegen mit 13,3%, die übrigen Verkehrsgewerbe mit 29,9%, die öffentlichen Verkehrsanstalten dagegen nur mit 4,8%, die Seelsorge und der Kirchendienst mit 31,9% und die öffentliche Verwaltung selbst mit 20,8%, der Rechtsbeistand und die Interessenvertretung dagegen mit nur 4,8% etc. Im übrigen verweisen wir auf die betreffende Darstellung im tabellarischen Teil.

In den Industrie- und Gewerbezweigen sind hauptsächlich die selbständigen hauptberuflich Erwerbenden und Angehörigen nebenberuflich tätig, während bei der Landwirtschaft die Arbeiter oder Hülfsarbeiter, namentlich auch weibliche, das Hauptkontingent der nebenberuflich Tätigen stellen. Neben ihrer hauswirtschaftlichen Tätigkeit treiben die Angehörigen Landwirtschaft und Viehzucht als Nebenberuf, dann Stickerei, Damenschneiderei etc. Nächst der Landwirtschaft (Rebbau etc.) weisen der Handel und das Wirt-

schaftswesen als stark bevorzugte Erwerbszweige absolut am meisten Nebenberufstätige auf; relativ jedoch, d. h. im Vergleich zur Gesamtzahl der Erwerbenden im Hauptberuf weisen die Waldwirtschaft, der öffentliche Kirchendienst, die Wäscherei und Glätterei, die allgemeine Verwaltung, die Näherei und Wäschekonfektion, die Spedition, Fuhrhalterei und Autogarage, das Gasthof- und Wirtschaftswesen, die Metzgerei und Wursterei, die Zimmerei, der eigentliche Handel, die Stickerei, die Wirkerei und Strikkerei, die Damenschneiderei, die häuslichen und persönlichen Dienste, der Strassen- und Wasserbau, die Bäckerei etc., die stärkste Nebenerwerbstätigkeit auf.

Die hausindustrielle Erwerbstätigkeit.

Im Zeitpunkt, als unsere kant. Veröffentlichung über die Ergebnisse der Volkszählung von 1920 bearbeitet wurde, lagen noch keine Auszählungsergebnisse über die Heimarbeit vor, so dass wir damals noch nicht in der Lage waren, dieselben zu berücksichtigen. Da seither eine zusammenfassende Darstellung über die Heimarbeit für die Schweiz erschienen ist, so empfahl es sich, die Hauptergebnisse derselben für den Kanton Bern auszugsweise ebenfalls vergleichend darzustellen, obschon dies nur in einer einzigen Rubrik, nämlich mit Bezug auf die hauptberuflich Tätigen möglich ist, während die 1910er Berufsstatistik noch eine etwas erweiterte tabellarische Darstellung darbot. Bekanntlich war die Hausindustrie auch Gegenstand der Ermittlung durch die erste eidg. Betriebszählung von 1905; die Ergebnisse derselben wurden von uns seinerzeit ebenfalls der Oeffentlichkeit bezw. weitern Interessentenkreisen zugänglich gemacht und zwar in gemeindeweiser Darstellung der in den 6 hausindustriellen Erwerbszweigen beschäftigten Personen mit textlichen Ausführungen über das Wesen der Hausindustrie im allgemeinen[1]).

Betrachten wir zunächst die Zählungsergebnisse von 1910, so stellen sich die Gesamtergebnisse dar, wie folgt:

Haupt- und Nebenberufstätigkeit in der Hausindustrie	männliche Berufstätige	weibliche Berufstätige	zusammen
Hauptberuflich i. d. Hausindustrie beschäftigt	3075	3910	6985
Nebenberuflich i. d. Hausindustrie beschäftigt	386	1336	1722
Berufstätige Angehörige der Hausindustrie überhaupt	3461	5246	8707

Wir ersehen daraus, dass die weiblichen Berufstätigen in der Hausindustrie erheblich zahlreicher sind oder waren als die männlichen und dass dieses Ueberwiegen der weiblichen Personen

[1]) Vergl. Lieferung I. Jahrgang 1909 der Mitteilungen des kant. statistischen Bureau, Abschnitt 2, die Hausindustrie im Kanton Bern.

namentlich bei den nebenberuflich Beschäftigten der Fall ist. Wollen wir uns nun Rechenschaft geben, wie die Verhältnisse sich seither gestaltet haben, so ist, wie bereits angedeutet, ein Vergleich der Zählungsergebnisse von 1910 und 1920 nur mit Bezug auf die hauptberuflich in der Hausindustrie tätigen Personen möglich, da detaillierte kantonsweise Darstellungen in der eidg. Veröffentlichung fehlen.

Erwerbsgruppen	Hauptberuflich in der Hausindustrie des Kantons Bern tätige Personen			
	pro 1910	pro 1920	Zu- oder Abnahme = + oder — absolut	in %
Nahrungs- und Genussmittelindustrie . .	14	4	— 10	— 71,4
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe . .	2026	1004	—1022	— 50,4
Kunstgewerbe und häusliche Bedürfnisse .	401	265	— 136	— 33,8
Textilindustrie	782	389	— 393	— 50,2
Papier-, Leder- und Kautschukindustrie . .	46	17	— 29	— 63,0
Chemische Industrie (ohne Nahrungsmittel)	5	5	—	—
Metall- und Maschinen-(Uhren)-Industrie .	3710	2982	— 728	— 19,6
Graphische Gewerbe	1	3	+ 2	+200,0
Total	6985	4669	—2316	— 33,1

Demnach hatten die hauptberuflich in der Hausindustrie beschäftigten Personen im Kanton Bern von 1910—1920 um 2316 = 33,1 % abgenommen; das Hauptkontingent lieferten dabei absolut die Bekleidungsgewerbe, die Uhrenindustrie, die Textilindustrie und die Holzschnitzerei. Wie sich die Abnahme in den einzelnen Zweigen der Hausindustrie gestaltete, veranschaulicht die im tabellarischen Teil enthaltene Uebersicht. Ausser der bereits genannten Uhrenindustrie und der Holzschnitzerei haben namentlich die Wirkerei und Strickerei, die Herrenschneiderei, die Leinen- und Hanfindustrie, die Seidenstoffweberei und -zwirnerei und die Näherei und Wäschekonfektion bedeutende Rückgänge zu verzeichnen.

Anlässlich der Betriebszählung von 1905 wurden 6696 Hausindustriebetriebe mit 8141 (8139) darin beschäftigten Personen ermittelt und doch hegte man die Vermutung, dass infolge der Schwierigkeit einer durchwegs richtigen Unterscheidung von hausindustriellem und handwerksmässigem oder kleingewerblichem Betrieb manche Hausindustrielle zu diesen letztern gezählt worden seien; diese Vermutung scheint ihre Bestätigung darin gefunden zu haben, dass bei der Volkszählung von 1910 noch erheblich mehr in der Hausindustrie beschäftigte Personen gezählt wurden als bei der Betriebszählung von 1905, nämlich im ganzen 8707. Bei Gegenüberstellung der Gesamtzahlen von 1905, 1910 und 1920 ergibt sich folgendes Bild:

Die hausindustrielle Beschäftigung im Kanton Bern nach den Zählungen von 1905, 1910 und 1920			
Hausindustrien	Zahl der beschäftigten oder erwerbstätigen Personen pro		
	1905 (9. August)	1910 (1. Dez.)	1920* (1. Dez.)
Bekleidungsgewerbe	1419	2687	1004
Textilindustrie	1204	993	389
Uhrenmacherei	4845	4395	2965
Holzschnitzlerei	647	472	230
Korb- und Sesselflickerei	24	25**	17
Uebrige	—	135	64
Total	8139	8707	4669*

* Nur hauptberuflich Tätige. — ** Inbegriffen 11 Bürstenbinder.

Nicht zu übersehen ist dabei allerdings, dass die pro 1920 ermittelten Zahlen vielleicht um nahezu den vierten Teil zu niedrig erscheinen, weil sie nur die in der Hausindustrie hauptberuflich tätigen Personen angeben, so dass im ganzen statt 4669, wenigstens etwa 5800 Personen aufgeführt sein sollten. Der Rückgang von 1910 auf 1920 würde also im ganzen höchstens 3000 Personen betragen. Die Abnahme der hausindustriellen Erwerbstätigkeit in der Periode von 1910—1920 dürfte kaum als eine unmittelbare oder ausschliessliche Folge des Weltkrieges betrachtet werden; ohne Zweifel liegen dieser Erscheinung tiefer gehende Ursachen, insbesondere solche technischer, ökonomischer und sozialpolitischer Natur zu Grunde. Unstreitig wird die wirtschaftliche Krisis ganz besonders dann noch in der Nachkriegszeit ihren Anteil an der Ursache gehabt haben, aber die Tendenz zur Konzentrierung und Spezialisierung der industriellen Produktion, deren fortschreitende technische Entwicklung und Umwälzung wird für das Fortbestehen der hausindustriellen Betriebsform nicht erst in neuester, sondern schon seit längerer Zeit einen höchst ungünstigen Einfluss ausgeübt haben.

In unserer frühern bereits zitierten Arbeit über die Hausindustrie hatten wir eine ganze Reihe von Erklärungsversuchen über das Wesen derselben angeführt, ohne ganz sicher zu sein, dass dieselben als vollkommen zutreffend und erschöpfend gelten konnten. Man kann wohl gewisse besonders charakteristische Merkmale als Regel bezeichnen, z. B. diejenigen, dass der Hausindustrielle oder Heimarbeiter ausschliesslich oder doch vorwiegend für Betriebe von Fabrikanten oder Handelsleuten, also auf fremde Rechnung, der Handwerker dagegen ausschliesslich oder doch vorwiegend für Privatkunden auf eigene Rechnung arbeitet — die Verhältnisse sind in Wirklichkeit so verschieden gestaltet und die Kennzeichen so wechselseitig, dass eine durchwegs sichere Abgrenzung nach beiden Seiten hin fast unmöglich erscheint; es ist dies namentlich bei der sogenannten Stücklohnarbeit der Fall.

Eine charakteristische Eigentümlichkeit bei der hausindustriellen Unternehmung bildet die mit dem Ausdruck «Verlag» bezeichnete Funktion, welche von geschäftskundigen, bemittelten Personen ausgeübt wird und die sowohl als Arbeitsvermittler resp. Auftraggeber, ja gewissermassen als Arbeitgeber, wie auch als Händler für den Absatz der Waren tätig sind; man nennt sie deshalb Verleger. In der Einleitung zur Publikation des Eidg. statistischen Bureaus über «Die Hausindustrie in der Schweiz, basiert auf die Volkszählungsergebnisse von 1910» (erschienen im Juli 1919), wurde folgende Definition vorausgeschickt: «Die Hausindustrie, oder was hier als gleichbedeutend gilt, die Heimarbeit ist diejenige Art Erwerbstätigkeit, die im Auftrag und auf Rechnung eines Unternehmers (eines Fabrikanten, Handelshauses, Konfektions- oder Massgeschäfts, eines Fergers etc.), aber nicht in dessen Betriebsstätten, sondern zu Hause oder an einem vom Heimarbeiter gemieteten «Werkplatz» oder «Sitzplatz» ausgeübt wird. Die Erzeugnisse der Heimarbeit werden nicht wie beim Gewerbe direkt für Privatkundschaft und auf deren Bestellung hin ausgeführt, sondern für einen Arbeitgeber, der für den Absatz selber sorgt, hergestellt. Die hausindustrielle Tätigkeit kann sowohl im Hauptberuf als im Nebenberuf ausgeübt werden; der Hausindustrielle kann sie einzig oder aber unter Mithülfe seiner Familienangehörigen, sowie fremder Arbeitskräfte verrichten». In der letzten Veröffentlichung des Eidg. statistischen Bureaus über die Heimarbeit nach den Ergebnissen der Berufsstatistik von 1920 (erschienen im März 1925) werden dagegen zwei Definitionen von einem anerkannt tüchtigen schweizerischen Fachmann und einem der besten Kenner auf dem Gebiete der Heimarbeit Deutschlands über die Bedeutung von Hausindustrie und Heimarbeit angeführt, die sich direkt widersprechen! Die Gelehrten sind also auch in dieser Beziehung noch nicht ganz einig.

Der starke Rückgang der hausindustriellen Erwerbstätigkeit ist gewissermassen zu bedauern, da sie für viele kleinen Leute besonders in abgelegenen Berggegenden eine Wohltat, eine willkommene Nebenerwerbsquelle bietet; mögen ihr auch etwelche Nachteile oder Schäden anhaften, auf deren Abhülfe ernsthafte Bestrebungen in neuerer Zeit hinzielten, so wäre es doch nicht am Platze, diese Erwerbsquelle durch allzuweitgehende und übereifrige Einmischung von syndikalistischer oder gar von bundesstaatlicher Seite zu verunmöglichen oder gänzlich zu beseitigen, denn es ist doch empfehlenswerter, die Arbeitsgelegenheiten, wo sie sich bieten, zu erhalten zu trachten, als dieselben zu bekämpfen und verschwinden zu lassen. Angesichts der infolge der schweren Wirtschaftskrisis in neuester Zeit in manchen Gegenden und Bevölkerungskreisen entstandenen Verdienstlosigkeit müssen alle Massnahmen zur Beschaffung von Arbeit ergriffen werden, die nur irgendwie einen Erfolg versprechen und es ist denn auch erfreulich, konstatieren zu können, dass in dieser Hinsicht von Seiten des Staates und der Privatinitiative die grössten Anstrengungen ge-

macht werden. Die Bemühungen der oberländischen Volkswirtschaftskammer zur Neubelebung und Förderung der vielfach darniederliegenden Hausindustriezweige in den Gebirgsgegenden des Oberlandes verdienen alle Anerkennung; ebenso ist die im Stadium der Vorbereitung befindliche Verstaatlichung der Schnitzlerschule in Brienz, bezw. deren Anschluss an das kantonale Gewerbemuseum, sehr zu begrüssen, indem dieselbe unter anderem geeignet ist, dem völlig darniederliegenden Schnitzlereigewerbe aufzuhelfen und dasselbe wirksam zu fördern. An wohlwollender Unterstützung und Förderung der Hausindustrien seitens der Direktion des Innern und der Regierung wird es nicht fehlen.

Kurz nach Abfassung des vorstehenden Abschnittes über die Hausindustrie gelangte ein trefflich abgefasstes Schriftchen über die Heimarbeit[1]) in unsere Hände, dessen Autor um die Reform der Heimarbeit sehr bemüht ist und sich entschieden mit sachlichen Argumenten gegen die extremen, abfälligen Urteile gewisser sozialpolitischer Schriftsteller, wie Sombart, Gertrud Bäumer u. a., wendet, und es freut uns, dass seine Ausführungen mit unsern hievor geäusserten Ansichten übereinstimmen. Zum Beweis mag folgendes kurze Zitat aus dieser Schrift dienen: «Trotz ihrer verhältnismässigen Minderwertigkeit wohnt der Heimarbeit eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung inne. Die Hausindustrie hat in der Wirtschaftsgeschichte seit Jahrhunderten eine wichtige Rolle gespielt und sie schafft auch heute noch eine Menge neuer Werte. Geschichtlich bildet das Entstehen der verschiedenen Heimarbeitszweige bald hier bald dort Etappen auf dem siegreichen Vormarsch der Arbeitsteilung, deren grosse Vorteile überall den Menschen einleuchten».

*

«Bekannte Sozialpolitiker (Brentano, Philippovich etc.) haben öfter voll Entrüstung über die Niedrigkeit der Löhne in gewissen Hausindustrien ausgerufen, solche Industrien, die nur auf Grund «menschenunwürdiger Bedingungen» fortbestehen könnten, seien wert, unterzugehen; die Nation habe kein Interesse an der Erhaltung solcher Erwerbszweige, die nur in so «schimpflicher Weise» zu existieren vermöchten. «Das ist insofern richtig, als es möglich ist, die schlecht lohnende, wenig ertragreiche Arbeit durch eine produktivere zu ersetzen. Wenn sich Gelegenheit dazu bietet, soll man sie schleunigst ergreifen. Tatsache ist aber, dass in sehr vielen Fällen diese Gelegenheit fehlt. Im rauhen Gebirge, in der engen Grosstadtwohnung, im Krankenzimmer hat man oft *keine Wahl.* Eine «durchgreifende» soziale Gesetzgebung kann wohl «elende» Hausindustrien vernichten, aber nicht ohne weiteres gute Erwerbsmöglichkeiten an ihre Stelle setzen».

Nach einer uns ebenfalls erst nachträglich durch einen Leitartikel des «Bund» vom 8. Juni 1927 bekannt gewordenen

[1]) Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit, von Dr. Paul Arndt, Frankfurt a./M. (1922).

Arbeit liess das Eidg. Arbeitsamt eine umfassende Untersuchung über die Hausindustrie in der Schweiz vornehmen, wobei der Grundsatz aufgestellt und empfohlen wurde, «in den sozialpolitischen Massnahmen ebenso stufenweise und vorsichtig abwägend, bis zu welchem Grade Heimarbeit belastungsfähig ist, vorzugehen, wie es dem Fabrik- und Gewerbewesen gegenüber zur selbstverständlichen Pflicht geworden ist». Und der Verfasser des vorerwähnten Leitartikels[1]) fügt zum Schluss sehr richtig bei: «Ungebunden in der ihr nötigen Freiheit, gestützt und richtig beachtet durch den Gemeinsinn, wird sich die Heimindustrie weiterhin als wertvolle Hilfskraft der Fabriken einerseits, als willkommene Hilfe für den wirtschaftlich Schwachen anderseits, ihren Platz im Wirtschaftsleben wahren und ausbauen».

Hauptergebnisse der Fabrikstatistik von 1923.

Bis jetzt fanden bekanntlich bereits 6 fabrikstatistische Aufnahmen in der Schweiz statt, welche auf Veranlassung des zuständigen eidg. Departements (Abteilung Industrie) durch das Organ des eidg. Fabrikinspektorats in den Jahren 1882, 1888, 1895, 1901, 1911 und 1923 durchgeführt wurden; die letzte pro 1923 ist jedoch vom Eidg. statistischen Bureau bearbeitet und herausgegeben worden. Mit Rücksicht auf das aktuelle Interesse, welches der neuesten Fabrikstatistik zukommt, empfiehlt es sich, hier zunächst die Gesamtangaben, welche dieselbe pro 1923 darbietet, für den Kanton Bern speziell hervorzuheben und sodann auch mit denjenigen früherer Bearbeitungen in Vergleich zu bringen. Ueber die für die Unterstellung unter das Fabrikgesetz massgebenden Grundsätze, welche den bezüglichen Vorschriften zu Grunde liegen, wurde bereits in der Einleitung berichtet.

Die Zahl der Fabriken betrug 1196 und diejenige der Betriebe 1206; davon standen 12 still. In den 1206 Betrieben belief sich das Bureaupersonal auf 4319 Personen. Ueber die Zahl der beschäftigten und vom Fabrikgesetz erfassten Angestellten und Arbeiter orientieren folgende Nachweise: Gesamtzahl derselben (ohne Bureaupersonal) 47653, wovon 32421 männliche und 15232 weibliche. Nach der Nationalität verteilen sich dieselben wie folgt: 45684 Schweizer und 1969 Ausländer; von den letztern waren 738 Deutsche, 630 Italiener, 386 Franzosen und 215 andere. Nach der etwas willkürlichen bezw. ungleichmässigen Altersgruppierung ergibt sich folgende Unterscheidung:

Die in den Fabriken beschäftigten Angestellten und Arbeiter stunden im Alter von:

---

[1]) Heimarbeit als moderne Industrieform, von Dr. jur. Paul Arni; derselbe zitiert und bespricht: «Weibliche Heimarbeit in der Schweiz». Gesamtbericht über die Heimarbeitsenquête 1925, veranstaltet durch die soziale Käuferliga der Schweiz, von Dr. rer. pol. Mang. Gagg.

Arbeitspersonal	14-16 Jahren	16-18 Jahren	18-50 Jahren	Ueber 50 Jahren	Zusammen
Männlich	452	1680	25 338	4951	32 421
Weiblich	444	1464	12 250	1074	15 232
Im ganzen	896	3144	37 588	6025	47 653

Wie sich die Betriebe der Motorkraft bedienen, geht aus folgenden Angaben hervor: Im ganzen wurden 1118 Betriebe mit Motorkraft ermittelt; davon waren 239 Betriebe, die als Antriebskraft Wasser, 62 Dampf und 15 andere Primärkraft verwendeten; dagegen verwendeten 1018, also die weitaus grösste Zahl der Betriebe als Antriebskraft elektrische Energie, die sie von auswärts bezogen. Die für den normalen Betrieb erforderliche Kraft (Elektrizitätswerke ausgenommen) betrug 52 211 PS. Die in den Betrieben vorhandene (installierte) Wasserkraft belief sich auf 169 369 PS., die Dampfkraft auf 7919 PS. und die andere primäre Kraft auf 2311 PS. Die von Dritten bezogene Kraft stellte 47 870 PS. und die an Dritte abgegebene Kraft 164 807 PS. dar; die gesamte für den eigenen Betrieb zur Verfügung stehende Kraft betrug endlich 62 662 PS. Im Vergleich zu denjenigen von 1911 und 1901 stellen sich die Zahlen der Betriebskräfte pro 1923 laut nachträglichen schriftlichen Mitteilungen des Eidg. statistischen Bureaus wie folgt:

I. Zahl der Betriebe	1901	1911	1923
mit motorischer Kraft	687	1 025	1 118
davon mit Wasser	304	298	239
» » Dampf	164	131	62
» » Elektrizität	250	761	1 018
» » andern Motoren	160	87	15
II. Betriebskräfte (PS)			
erforderlich	28 424	80 577	216 488*
vorhanden **	38 111	107 107	227 469**
und zwar an Wasser	28 880	70 391	169 369
an Dampf	7 058	12 532	7 919
an Elektrizität	3 843	20 299	47 870
andere	1 378	3 885	2 311

* Inklusive 164 277 PS der Elektrizitätswerke.
** Einschliesslich allfällig doppelt gezählter Mengen.

Obige Zahlen legen Zeugnis ab von der bedeutenden Zunahme der motorischen Kraft im Fabrikbetrieb in den letzten Jahrzehnten. Dass die Verwendung der Dampfkraft und anderer Betriebskräfte durch die elektrische Kraft zurückgedrängt wird, ist nicht verwunderlich. Nachstehender Vergleich zeigt die Entwicklung der dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissemente mit

der Arbeiterzahl und den Betriebskräften seit 1882, also innert dem Zeitraum von 41 Jahren.

Jahre	Zahl der Etablissemente	Zahl der Arbeiter	Betriebskräfte HP
1882	187	12 302	6 051
1888	307	15 169	7 225
1895	602	22 654	15 866
1901	846	29 495	41 159
1911	1109	41 069	107 108
1923	1206	47 653	227 469

Wenn auch die Zahl der Fabriketablissemente sich in dem genannten Zeitraum nahezu versiebenfacht hat, so wäre es falsch, diese Vermehrung als eine faktische, d. h. auf Neuentstehung von Fabriken beruhende zu betrachten, da sie bekanntlich zum Teil das Resultat der erweiterten Unterstellungspraxis darstellt, welche sich nach den Bestimmungen des Fabrikgesetzes und der Vollziehungs-Verordnung mit der Zeit herausbildete. Der Umstand aber, dass sich die Arbeiterzahl nicht einmal vervierfacht hat, während die Betriebskräfte sich ganz ausserordentlich vervielfältigt haben, deutet auf vermehrten Ersatz von persönlicher Arbeit durch Maschinenarbeit, denn mit der Vermehrung der Motorkräfte geht wohl unfehlbar auch eine vermehrte Anwendung von Arbeitsmaschinen einher.

Die Grösse der Fabrikbetriebe in der Schweiz variiert je nach den Industriezweigen zwischen einer durchschnittlichen Arbeiterzahl von 11—534 und zwar erscheinen mit der kleinsten durchschnittlichen Arbeiterzahl: andere Legierungen und Metalle 10,5, Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischem Strom 10,7, Farbwaren-, Lacke- und Firnisfabrikation 11,6, Mühlen 11,6, Handmaschinenstickerei 12,2, Gurten- und Schlauchweberei 13,3, Uhrenindustrie im engern Sinne 14,7 (Uhrensteinfabrikation dagegen 24,0), Hafnerei und Ofenfabrikation 16,3, Parketterie 17,2, Schifflistickerei 17,2, Wäsche- und Kleiderreinigung, Glätten, Färben 17,4, Bearbeitung von Natursteinen 17,7, Schlosserei, Eisenmöbel- und Kassenschränkefabrikation 19,2, Installationswerkstätten 19,2 etc. Die grösste Durchschnittszahl weisen auf: Kunstseide und Celluloidfabrikation 533,7, Eisen- und Stahlfabrikation 462,8, Kupfer- und Messingwerke 370,6, Aluminiumfabrikation 341,2, Waffen- und Munitionsfabriken 266,2, Wollspinnerei 259,6, Chocolade- und Cacaofabrikation 239, Stoffweberei 151, Baumwollspinnerei 137,6, Schuhwarenfabrikation 125,4, Bandfabrikation 125,1, Weissweberei 107,8, Färberei und Appretur 102, Bunt- und Plattstichweberei 101,5, Glashütten 101, Holzstoff-, Cellulose-, Papier- und Cartonfabrikation 100,7, andere Musikinstrumente 99,3, Giesserei, Bau und Reparatur von Maschinen 92,5 etc.

Im Kommentar zur schweizerischen Fabrikstatistik von 1923 wird nachgewiesen, dass sowohl die Zahl der Fabriken, als auch diejenige der Arbeiter im Jahre 1918 den Höhepunkt erreicht hatte, dass aber seither, d. h. seit 1923, ein wesentlicher Rückgang besonders der Fabriken eingetreten sei, so dass die Zunahme derselben (von ca. 100 Fabriken), die sich aus dem Vergleich der Zahl von 1923 mit derjenigen von 1911 ergibt, unzweifelhaft auf den Zeitraum von 1911—1918 fällt. Die Bewegung, d. h. die Veränderung im Bestande der einzelnen Industriegruppen oder -zweige von 1911—1923, war freilich eine ganz verschiedene: Der Arbeiterzahl nach wies zum Beispiel die Stickerei in der Gesamtschweiz eine Abnahme von 51,5%, die Industrie der Erden und Steine eine solche von 32,4%, die Holzbearbeitung 20,1%, die Nahrungs- und Genussmittel 13,2%, die Seidenindustrie 12,4%, die Uhrenindustrie 4,4% und die Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung 2,4% auf. Eine Zunahme dagegen verzeichnen: die Leinenindustrie mit 51,7%, die Bekleidungsgewerbe (auch Putz- und Ausrüstungsgegenstände) 44,4%, die chemischen Gewerbe 39,5%, die übrige Textilindustrie 38,8%, die Wollindustrie 34,9%, die Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder und Kautschuk 29,2%, die Maschinenindustrie (inkl. Apparate und Instrumente) 25,9%, die Baumwollindustrie 17,2%, die graphischen Gewerbe 11,2% und die Herstellung und Bearbeitung von Metallen 6,1%.

Von den Industriezweigen finden sich 17 mit einer Abnahme von 4,8%—82,3% und 22 mit einer Zunahme von 4,2% bis 338,4%. Unter den Industriezweigen mit der grössten Abnahme figurieren die Parketterie mit 82,3%, die Handmaschinenstickerei mit 77,7%, die Schifflistickerei mit 59,5%, die Installationswerkstätten mit 49,3%, die Ziegel-, Backstein- und Tonröhrenfabrikation mit 43,8%, die Gold- und Silberschmuck- und Grossilberwaren mit 37,5%, die Bierbrauerei mit 35,2%, die Cement-, Kalk- und Gipsfabrikation mit 31,7% etc. Mit der grössten Zunahme erscheinen: die Kunstseide- und Celluloidfabrikation mit 338,4%, die elektrischen Apparate, Kabel- und Glühlampenfabrikation mit 301,1%, die Wäschefabrikation mit 148,6%, die Drahtzieherei, Nägel-, Schrauben- und Kettenfabrikation mit 103,6%, die Strickerei und Wirkwarenfabrikation mit 93,5%, die Gerberei mit 87%, die Männerkleiderfabrikation mit 72,8%, die Bearbeitung von Edelsteinen mit 68,6%, die Salze-, Säuren- und Düngmittelfabrikation mit 67,5%, die Leinenweberei mit 64%, die Frauen- und Kinderkleiderfabrikation mit 52,3% etc. Man ersieht daraus, dass auch solche Industrien, die stark am Weltmarkte interessiert, aber auf dem Landesmarkt fest verankert sind, dem Arbeitspersonal nach zugenommen haben.

*

Die wirtschaftliche Krisis, die im Zeitpunkt der Aufnahme der Fabrikstatistik noch intensiv fühlbar war, hatte einen abnormalen Beschäftigungsgrad in vielen Betrieben zur Folge, so dass

sie sich durch Reduktion der Arbeiterzahl, Stillegung von Fabriken und Verkürzung der Arbeitszeit auswirkte. In der ganzen Schweiz stunden 309, im Kanton Bern dagegen nur 12 Fabriken still. Auch Liquidationen und Konkurse bildeten in der Gesamtschweiz in 35 Fällen die Ursache des Stillstandes. In 122 Industriezweigen kam die unternormale Arbeitswoche vor und von 878 Fabriken, die sie aufwiesen, entfielen 18% auf Metall- und Maschinenfabrikation, 15,7% auf Bekleidungswesen, Putz und Ausrüstung, 14,8% auf Textilindustrien und Stickerei, 13,3% auf Uhrenfabrikation und Bijouterie, 13,2% auf Nahrungsmittelfabrikation, 11,2% auf Holzbearbeitung und 13,8% auf alle übrigen zusammen.

Der Ausbruch des Weltkrieges und die darauf erfolgte Grenzsperre von Staat zu Staat hatte für manche Industrien, die auf den Export angewiesen waren, ruinöse, katastrophale Folgen. Mit der wirtschaftlichen Hochkonjunktur war es vorbei; immerhin konnten sich viele Industrien durch Umstellung ihrer Betriebe für die Herstellung und Lieferung von kriegswirtschaftlichen Artikeln oder Kriegsmitteln aller Art, wie Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände etc. noch notdürftig aufrecht erhalten; es gilt dies ganz besonders von unserer Uhrenindustrie, welche anno 1888 19157 und 1920 noch 26085 Personen beschäftigte und trotz ihres Notstandes mit etwelcher Staatshülfe wider Erwarten gut durchgehalten hat. Allein durch die in der Nachkriegszeit eingetretene Wirtschaftskrisis verschlimmerte sich die Lage der Exportindustrien derart, dass manche dem Ruin nahe waren, jedenfalls einen schweren Kampf um ihre Existenz zu bestehen hatten. Nur in einer Beziehung hatten diese katastrophalen Ereignisse wenigstens etwas Gutes im Gefolge, nämlich dass die Gefahr der Ueberindustrialisierung und deren schlimme Folgen für einstweilen abgewendet wurde. «Die scharfe, langandauernde Krisis war durch die Preisverschiebungen, die Umstellung der Weltwirtschaft und die schärfere Einstellung der Volkswirtschaften auf die nationalen Märkte ausgelöst worden. Der Inlandsmarkt hatte sich jedoch als stark und widerstandsfähig erwiesen. Allmählich passte sich das Wirtschaftsleben auch den veränderten Verhältnissen des Weltmarktes an, ohne dass indessen die Absatzkrisis der Exportindustrien bis heute hätte beseitigt werden können»[1]).

Beschäftigungsgrad und Arbeitslosigkeit.

Ueber den Stand und die Bewegung auf dem Arbeitsmarkte orientieren fortlaufend die in monatlichen Heften erscheinenden sozialstatistischen Mitteilungen des eidg. Arbeitsamtes; indessen umfassen die bezüglichen Darstellungen fast durchwegs die Gesamtschweiz, so dass man darin über den Beschäftigungsgrad und die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Erwerbsgruppen keine kantonsweisen Aufschlüsse findet; nur in *einer* Uebersicht werden die Ergebnisse der Stichtagszählung resp. die Zahlen der bei den

[1]) Monatsbericht Nr. 50 der Schweiz. Volksbank vom März 1924.

öffentlichen Arbeitsämtern angemeldeten Stellensuchenden nach Kantonen dargestellt. Um auch in erstgenannter Beziehung für den Kanton orientierende Angaben bieten zu können, sahen wir uns daher veranlasst, uns an das kantonale Arbeitsamt zu wenden und dessen kompetente Mitwirkung in Anspruch zu nehmen; dasselbe hat uns denn auch soweit möglich entsprochen und eine detaillierte Zusammenstellung über die Zahl der Stellensuchenden im Kanton Bern nach Ortschaften und Berufsgruppen oder -zweigen zur Verfügung gestellt, aus welcher wir die für unsere Zwecke dienlichen Angaben schöpfen und das Fehlende selbst ergänzen konnten. Die so für die Jahre 1922—1927 konstruierte Darstellung findet sich im tabellarischen Teil abgedruckt. Begreiflicherweise kann dem eidg. Arbeitsamte bezw. seiner sozialstatistischen Dienstabteilung nicht zugemutet werden, allmonatlich ausführliche Darstellungen nach Kantonen oder sogar nach Ortschaften zu bieten, da dies zu umständlich und kostspielig wäre; höchstens würden sich zusammenfassende Uebersichten nach Kantonen etwa jahr- oder halbjahrweise empfehlen und zwar sollten sich die bezüglichen Nachweise auf die wirkliche Zahl der Arbeitslosen stützen, die an einem bestimmten Stichtage bei allen Vermittlungsstellen und Gemeinden zu ermitteln wären. Zu bemerken ist auch noch, dass die ursprünglich im «Arbeitsmarkt» erschienen Nachweise freilich die Zahl der Arbeitslosen enthielten, soweit solche öffentlich unterstützt wurden, dass aber mit dem Wegfall dieser Unterstützungen dem fortgesetzten Nachweis der Arbeitslosenfrequenz die Grundlage entzogen war. Daher enthielten die von Mitte des Jahres 1924 an in den sozialstatistischen Mitteilungen des eidg. Arbeitsamts erschienenen Darstellungen lediglich die Zahl der Stellensuchenden; dieselben basierten ausschliesslich auf den Berichterstattungen der kantonalen und lokalen Arbeitsämter (im Kanton Bern nämlich von Bern, Biel und Thun und von 1927 an auch von Burgdorf und Langenthal) und stellen somit eigentlich eine besondere Art Geschäftsstatistik über den Umfang der Tätigkeit der Arbeitsämter im Gebiete der Stellenvermittlung dar. Diese statistischen Nachweise über die Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt können aber selbstverständlich nicht als vollständig gelten, weil sie über den Verkehr bei den privaten Stellenvermittlungsbureaux keinen Aufschluss zu geben vermögen. Der Charakter einer vollständigen offiziellen Statistik kann ihnen also nicht zukommen, obschon sie die gewiss verdienstliche Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsämter beschlagen und die Leitung der sozialstatistischen Abteilung des eidg. Arbeitsamts im Fachgebiet durchaus auf der Höhe ihrer weitschichtigen Aufgabe steht. Die Arbeitslosenstatistik im Sinne der erschöpfenden Massenbeobachtung stellt unstreitig eines der schwierigsten Probleme der amtlichen Statistik dar, indem es darauf ankommt, in der zahlenmässigen Bewegung doppel- und mehrfache Zählungen zu vermeiden, dagegen die gesamte faktische Arbeitslosenfrequenz in einem bestimmten Zeitpunkt zu erfassen. Eine solche vollständige Information über den Stand der Arbeitslosig-

keit in der gesamten Schweiz könnte allerdings nur auf Grund einer Bundesvorschrift erreicht werden, durch welche alle privaten Vermittlungsstellen, wie die öffentlichen Arbeitsämter und die Gemeinden zur Auskunfterteilung verpflichtet würden. Dem volkswirtschaftlichen Interesse wäre damit alsdann ohne Zweifel besser gedient, als dies mit den gegenwärtigen Nachweisen über die offizielle Stellenvermittlungstätigkeit der Fall ist, welche nur einen Ausschnitt oder beschränkten Teil der gesamten Arbeitslosenfrequenz bildet.

Aus den statistischen Darstellungen geht hervor, dass sich die Arbeitslosigkeit, die in den Nachkriegsjahren einen unheimlichen Umfang angenommen hatte, vom Jahr 1922 hinweg ganz bedeutend verminderte, dass sie jedoch seit zwei Jahren infolge der andauernden Wirtschaftskrisis wieder eine zunehmende Tendenz mit Schwankungen annahm, welche ihren Hochstand jeweilen nach Jahresende im Monat Januar hatte. Zwar erreichte die Arbeitslosenfrequenz in der Schweiz im Februar 1922 ihren Höhepunkt, indem der «schweizerische Arbeitsmarkt» nach den Meldungen der öffentlichen Arbeitsämter und der bezüglichen Zusammenstellung des eidg. Arbeitsamts von damals auf Ende Februar 146 302, Ende März aber 129 414 und im April 121 117, im Mai 105 392, und im Juni dann nur noch 90 085 gänzlich oder teilweise Arbeitslose verzeichnete; diese Zahl sank im Laufe des Jahres 1922 noch weiter und zwar bis im Oktober auf 69 803 zurück, um dann bis im Januar 1923 wiederum auf 76 143 anzusteigen. Für den Kanton Bern verzeichnete der «schweizer. Arbeitsmarkt» folgende minimalen und maximalen Arbeitslosenzahlen je auf Monatsende:

Jahre		Minimum		Maximum
1921	Januar	9987	Dezember	25 314
1922	Oktober	8628	Januar	25 572
1923	August	2953	Januar	9 421
1924 (erste Hälfte)	Mai	1203	Januar	3 614

Merkwürdig ist, dass die Zahl der Arbeitslosen im Kanton Bern im Laufe des Jahres 1921 von Monat zu Monat stetig zunahm und im Dezember den Höhepunkt erreichte, während dieselbe in der Gesamtschweiz im gleichen Jahre von Monat zu Monat schwankte und im Mai ihr Maximum erreichte. Auf Ende Juni betrug die Zahl der Arbeitslosen in der Schweiz noch 13 881 und im Kanton sogar nur 1219. Der Kanton Bern hatte überhaupt, trotz der Krisis in der Uhrenindustrie und des Stillstandes im Baugewerbe, verhältnismässig weniger Arbeitslose, als die Gesamtschweiz, denn dieselben machten im Kanton Bern durchschnittlich pro 1921 und 1922 den 7.—8. Teil und pro 1923 und 1924 gar nur den 10. oder 12. Teil derjenigen der Schweiz im ganzen aus, oder, wenn man die Zahl der Stellensuchenden ins Auge fasst, so stund der Kanton Bern mit 26,7‰ der unselbständig Erwerbenden unter dem Durchschnittsmittel der Gesamtschweiz, welches sich für die ganze Periode von 1922—1927 auf 29,2‰ bezifferte; ausser Freiburg, Glarus und Thurgau wies der Kanton

Bern verhältnismässig am wenigsten Stellensuchende auf; mit den weitaus höchsten Ziffern figurieren dagegen Neuenburg 70‰, Appenzell A. Rh. 61,1‰ und St. Gallen 50,1‰. Die Zahl der Stellensuchenden variiert nach den einzelnen Berufsgruppen sehr bedeutend. Mit der höchsten Durchschnittsziffer für die Gesamtschweiz steht die Uhrenindustrie (104,8‰) voran, dann folgen das Baugewerbe (92,5‰) und die übrigen Berufsarten (81,9‰); im Kanton Bern dagegen steht mit der höchsten Ziffer (116,2‰) das Baugewerbe voran, dann folgen die Uhrenindustrie (87‰), der Bergbau (64,6‰) und die übrigen Berufsarten (55,5‰) etc. Seit 1922 ist die Zahl der Stellensuchenden in allen Berufsgruppen meist ganz bedeutend zurückgegangen, von 1925 jedoch wieder mehr oder weniger gestiegen. Am meisten ist sie in der Schweiz wieder gestiegen in der Textilindustrie (bis 1926), im Baugewerbe und in der Metall-, Maschinen- und elektrischen Industrie, sowie in den übrigen Berufsarten, im Kanton Bern dagegen im Baugewerbe, in der Hotelindustrie und auch in der Metall-, Maschinen- und elektrischen Industrie, also namentlich in den sogenannten Saisongewerben und in Exportindustrien. Im übrigen geben unsere vergleichenden statistischen Uebersichten über die Bewegung der Arbeitslosigkeit für die Schweiz und den Kanton Bern, welche wir aus authentischen Quellen, teils aus den Veröffentlichungen des eidg. Arbeitsamts, teils aus den Originalzusammenstellungen des kant. Arbeitsamts schöpften, im tabellarischen Teil entsprechende Aufschlüsse.

Als eines der untrüglichsten Symptome der bestehenden Wirtschaftskrisis ist ohne Zweifel die mangelnde Erwerbsgelegenheit, also die Arbeitslosigkeit zu betrachten; dieselbe hatte in der Nachkriegszeit in manchen Ländern einen solch' unheimlich grossen Umfang angenommen, wie wohl noch zu keiner Zeit vorher. Am grössten soll sie in den Industriestaaten Amerika und England, sodann in der Schweiz gewesen sein, wo der gestörte Welt- und Handelsverkehr die nachteiligsten Folgen für die Erwerbstätigkeit hatte. Der daherige Verdienst- und Produktionsausfall dürfte sich in die Hunderte von Milliarden, für Europa allein vielleicht gegen 100 Milliarden Franken belaufen. Wie in andern von der Krisis betroffenen Staaten, so erwuchs auch den Behörden in der Schweiz die dringende Aufgabe, der Arbeitslosigkeit durch besondere Vorkehren zu steuern. Die bezüglichen Massnahmen bestunden zunächst in Verabfolgung direkter Geldunterstützungen an die Arbeiter in gewerblichen und industriellen Betrieben als teilweise Kompensation für erlittenen Lohnausfall, und zwar waren dieselben durch den bereits im August 1918 erlassenen Bundesratsbeschluss je nach dem Grade der in den einzelnen Betrieben erfolgten Einschränkungen der Arbeitszeit auf 50 bezw. 60%, und falls der Arbeiter verheiratet war oder eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllte, auf 70% des normalen Lohnes bestimmt. Diese Bestimmungen wurden mittelst Bundesratsbeschluss vom März 1919 auch auf die Angestellten ausgedehnt und durch

den neuen Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 näher präzisiert und erweitert, indem z. B. die täglichen Unterstützungen maximal begrenzt und drei Kategorien von Gemeinden unterschieden wurden, so dass ein Arbeitsloser ohne gesetzliche Unterstützungspflicht erhielt: *a)* in Gemeinden mit teuren Lebensbedingungen Fr. 5.—; *b)* in Gemeinden mit mittleren Lebensbedingungen Fr. 5.— und *c)* in Gemeinden mit verhältnismässig billigen Lebensbedingungen Fr. 4.—; ferner wurden für die Arbeitslosen, welche eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllten, die Tagesunterstützungen nach diesen drei Kategorien und nach der unterstützten Personenzahl abgestuft, so dass einer, der für eine Person zu sorgen hatte Fr. 8.—, 7.50 oder 6.50, einer dagegen, der vier Personen zu unterstützen hatte, Fr. 10.—, 9.— oder 8.— und für je eine weitere Person —.50 Pp. mehr erhielt. Bei gänzlicher Arbeitslosigkeit durften die Unterstützungen samt allfälligen Bezügen aus Arbeitslosenkassen 80% und bei Erfüllung gesetzlicher Unterstützungspflicht 90% des normalen Verdienstes nicht übersteigen. Die Beitragspflicht der Betriebsinhaber oder Arbeitgeber richtete sich nach der verhältnismässigen Einschränkung der Arbeitszeit. Bei Kürzung der Arbeitszeit von höchstens 10% erwuchs dem Betriebsinhaber keine Entschädigungspflicht, bei weitergehender Kürzung von 10—60% der Arbeitszeit hatte derselbe dagegen neben dem reduzierten normalen Lohn 50% des Lohnes für die ausfallende Zeit, abzüglich 10% zu bezahlen. Wurde die übliche Arbeitszeit um höchstens 40% oder überhaupt nicht gleichmässig gekürzt, so fiel die Unterstützung ganz zu Lasten der Arbeitgeber; wurde dagegen die übliche Arbeitszeit um mehr als 40% gekürzt, oder die Arbeit ganz eingestellt, so hatte der Betriebsinhaber ein Drittel der Unterstützung zu tragen. Die Unterstützungskosten waren aufzubringen: 1. durch Beiträge des Bundes aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge, 2. durch Beiträge der Kantone und Gemeinden und 3. durch Beiträge der Betriebe. Abgesehen von den Leistungen der Betriebe fiel die Unterstützung in der Regel zu gleichen Teilen zu Lasten des Bundes und der Kantone; letztere konnten bis zur Hälfte ihres Anteils die Gemeinden belasten. Ausser den Gemeinden hatten auch die Berufsverbände bei der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge mitzuwirken und ihrerseits als Vermittlungsinstanzen zwischen den Staatsbehörden und den Arbeitslosen zu funktionieren. Entsprechend den in den Bundesratsbeschlüssen enthaltenen Bestimmungen lauteten die kantonalen Verordnungen und Ausführungsvorschriften. Bald erkannte man, dass durch die blossen Lohnausfallunterstützungen der Arbeitslosigkeit nicht gesteuert werden könne, indem dadurch eher der Bequemlichkeit und Begehrlichkeit Vorschub geleistet wurde, weshalb darauf Bedacht genommen wurde, die Arbeitslosigkeit durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit zu bekämpfen. Es geschah dies namentlich durch Vergebung und Durchführung von Notstandsarbeiten seitens der Gemeinden und des Staates durch Subventionierung von Wohnbau-

ten, um dem darniederliegenden Baugewerbe etwas aufzuhelfen und zugleich der da und dort herrschenden Wohnungsnot nach Möglichkeit zu steuern. Ebenso wurde eine bessere Organisation der öffentlichen Arbeits- oder Stellenvermittlung angestrebt, mit welcher für den Kanton Bern das neu gegründete kantonale Arbeitsamt betraut wurde. Für die eigentliche Arbeitslosenfürsorge wurden von Bund, Kanton, Gemeinden, sowie von den Betrieben an Unterstützungen und Lohnzuschlägen vom Jahr 1919 bis Ende 1925, d. h. bis zum Zeitpunkt der erfolgten Aufhebung derselben aufgewendet:

	Gesamt-unterstützungen Fr.	Davon Verwaltungskosten Fr.
Vom Bund	13 504 361	(27 666)
Vom Kanton	8 523 060	(102 791)
Von Gemeinden und andern Kantonen	6 482 448	?
Von den Betrieben	2 072 534	—
Total	30 582 403	(130 457)

Sobald die wirtschaftliche Lage sich wieder zu bessern anfing, wurde mit dem allmählichen Abbau der Arbeitslosenunterstützungen ernst gemacht. Bereits durch Beschluss des Bundesrates von Ende Juni 1924 wurden dieselben gänzlich aufgehoben. Ausserdem wurden noch beträchtliche Summen vom Bund und Kanton für die Durchführung von Notstandsarbeiten und Förderung des Wohnungsbaues in Form von Subventionen und Vorschüssen zu mässigem Zinsfuss aufgewendet. Ueber die gesamten Leistungen des Staates zu Gunsten der Arbeitslosenfürsorge und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit geben die bezüglichen Vorträge und Kreditvorlagen der Direktion des Innern, die Geschäftsberichte derselben und des kant. Arbeitsamtes, sowie die jeweiligen Grossratsverhandlungen aus den Jahren 1919—1925 ausführliche Aufschlüsse.

Die Arbeitslosenfürsorge fand gleichsam ihren Abschluss und ihre bescheidene Krönung durch den Erlass des Bundesgesetzes betreffend Subventionierung der Arbeitslosenkassen, welches auf den 15. April 1925 in Kraft getreten ist. In ihrem Bericht zur bezüglichen Gesetzesvorlage für den Kanton Bern sprach sich die Direktion des Innern dahin aus, dass die Frage der Beteiligung des Staates an der Arbeitslosenfürsorge fernerhin in zustimmendem Sinne zu beantworten sei und zwar könne die Unterstützung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit nur auf dem Grundsatze der Versicherung aufgebaut werden. Die Beitragsleistung seitens des Kantons an die bestehenden Arbeitslosenkassen zu Handen der Mitglieder erfolgt nun nach dem Gesetz vom 9. Mai 1926 und beträgt 10% der ausbezahlten Taggelder. Mit der Besserung der Wirtschaftslage ging, wie gesagt, auch die Arbeitslosigkeit bereits von 1923 an bis 1925 zusehends zurück, um seither wieder etwas zuzunehmen. Die günstigere Gestaltung der Erwerbsgelegenheit erschien als ein erfreuliches Zeichen für die Wiederbelebung der wirtschaftlichen Tätigkeit, aber beendigt war damit die Krisen-

periode noch nicht; der Beschäftigungsgrad ist immer noch ungenügend, da die Erwerbsmöglichkeit im allgemeinen zu sehr von Konjunkturschwankungen abhängig ist. Es ist wohl auch nicht zu bestreiten, dass die Arbeitslosigkeit in zahlreichen Fällen die Folge der in neuerer Zeit mehr und mehr eingeführten Rationalisierung der Arbeitsweise sein dürfte. Obschon also die Wirtschaftslage des Weltmarktes Zeichen der Besserung zeigt, bestehen noch zu viele politische, wirtschaftliche und finanzpolitische Hindernisse, die erst weggeräumt werden müssen, wenn die Weltwirtschaft vollkommen gesunden soll. Einen guten Anlauf dazu scheint die internationale Wirtschaftskonferenz genommen zu haben, welche kürzlich (im Mai 1927) in Genf getagt hat. Aber auch von den Verhältnissen der Inlandsproduktion und des Inlandsmarktes, von dem Arbeitsfleiss und der Arbeitsleistung der erwerbstätigen Bevölkerung hängt die Besserung auf wirtschaftlichem Gebiete und zwar nicht zuletzt ab.

Gewerbepolitische Bestrebungen.

Aus den vielen inhalts- und lehrreichen Berichten, Kundgebungen und Werken im Gebiete der gewerblichen Literatur geht hervor, dass sich die Erwerbswirtschaft der Schweiz und auch anderer Staaten des Kontinents seit langem schon in einem mehr oder weniger krankhaften Zustande befindet. Damit stimmen auch die Erfahrungen des praktischen Lebens und gelegentliche, einer Art Diagnose gleichkommende statistische Untersuchungen in der Regel überein. Die Ursachen liegen teils in geschichtlichen Vorgängen, teils in der neuzeitlichen Kulturentwicklung im allgemeinen begründet. Mit bezug auf Handwerk und Gewerbe im Kanton Bern berichteten wir seinerzeit[1]), was hienach unter anderem in gedrängter Kürze auszugsweise folgt:

«Die durch die kriegerischen Ereignisse gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts herbeigeführte Staatsumwälzung beseitigte alle zunft- und zopfmässigen Einrichtungen, alle Standesunterschiede und persönlichen Vorrechte oder Privilegien und brachte die politische und wirtschaftliche Freiheit bereits in der Helvetik (1798—1902) allerdings unter schweren Krisen zur Geltung. Auch in der Mediationszeit hielt die Regierung an dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit fest; zwar wurde im Gesetz von 1804 das frühere lehensrechtliche System der sogenannten Ehehaften und Konzessionen für Radwerke (Mühlen, Schleifen und Oelen etc.), sowie für Feueressen, Schal-, Wirtschafts- und Bäkkereirechte etc. wieder hergestellt und es hatten die Inhaber derselben für die obrigkeitliche Bewilligung zur Ausübung ihres Gewerbes eine jährliche Abgabe zu bezahlen. Die Handwerke jedoch

[1]) Vergl. Lieferung VI, Jahrgang 1905 der Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureau, Kap. X: « Die Entwicklung von Industrie und Gewerbe im XIX. Jahrhundert ».

blieben, wie seit 1798, frei von allem Zunftzwange und selbst von jeder beschränkenden Polizeiaufsicht. Durch die urkundliche Erklärung des Grossen Rates vom 21. September 1815 wurde die Freiheit des Handels und der Gewerbe unter Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechterhaltung des Zutrauens und die Emporhebung der Gewerbe selbst zu machenden Polizeigesetze allen Landesbürgern auch fernerhin ausdrücklich garantiert.»

Ueber die Ausführung dieses Grundsatzes sagt der Verwaltungsbericht der Restaurationsregierung im weitern noch folgendes: «Alle frühern Beschränkungen zu Gunsten der Städte blieben aufgehoben. Handelssteuern und das Patentsystem — in andern Kantonen eine ergiebige Hülfsquelle öffentlicher Einkünfte — waren hier unbekannt, wenn schon bei der Ueberzahl von Krämern und Kleinverkäufern, zumal in der Hauptstadt, die angesehenern Mitglieder des Handelsstandes selbst einige beschränkende Vorkehren gegen Pfuscherei zu wünschen schienen. Die obern Behörden mussten sich überzeugen, dass es in unserer Lage am geratensten sei, den Handel selbst seine Bahn brechen zu lassen, dass also die obrigkeitliche Einwirkung auf die Aufgabe des Kommerzienrates sich auf die Entfernung störender Hindernisse, auf Veredlung der Landesprodukte, Begünstigung der Fabrikate für den innern Verbrauch und auf Beförderung des Kunstfleisses zu beschränken habe». In der Verfassung von 1831 wurde die Freiheit der Niederlassung, des Landbaues, des Handels und der Gewerbe dann ausdrücklich anerkannt «unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl und wohlerworbene Rechte erfordern». Zum Erlass von Handels- oder Gewerbegesetzen kam es damals nicht, obwohl verschiedene Anläufe dazu gemacht wurden. Abgesehen von der bereits erwähnten Konzessionierung einiger Gewerbe, sowie vom Erlass von Verordnungen über den Markt- und Hausierverkehr herrschte also im Kanton Bern schon von Anfang des XIX. Jahrhunderts an sozusagen eine schrankenlose Freiheit des Handels- und Gewerbebetriebs, welche dem Missbrauch Tür und Tor öffnete. «Man brauchte keinen Befähigungsausweis mehr, also brauchte man überhaupt nichts Solides mehr zu lernen» — schrieb ein zeitgenössischer Berichterstatter, indem er auf die Konsequenzen hinwies, welche für die berufliche Ausbildung und Tüchtigkeit in der Praxis gezogen wurden. So musste eine gänzliche Verlotterung des Lehrlingswesens und ein bedenkliches Ueberhandnehmen der Pfuscherei und gewissenlosen Konkurrenz entstehen, über welche bereits in den ersten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts bitter geklagt wurde. Die Bestimmung betreffend Gewerbefreiheit, welche die Verfassung von 1831 bereits enthielt, fand auch in der 1846ger Verfassung in etwas erweiterter Form und mit der imperativen Weisung Aufnahme, es solle mit Beförderung eine Gewerbeordnung erlassen werden. Das infolgedessen vom Grossen Rate erlassene Gewerbegesetz vom 7. November 1849 brachte indes keine wesentlichen Beschränkungen der Gewerbefreiheit, indem

dasselbe fast durchwegs im Sinne weitgehendster Freiheit gehalten war und namentlich die Klippe des Obligatoriums bezw. des ordnungsmässigen Zwanges sowohl hinsichtlich des Lehrlingswesens, als auch des Innungswesens vorsichtig umging. Der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit kam dann auch in der Bundesverfassung von 1874 zur Geltung, indem in der Vorschrift des Art. 31 die Gewährleistung nur unter Vorbehalt von Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben ausgesprochen wurde, die aber den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen durften. Auch in der revidierten Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 wurde die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit neuerdings ausgesprochen, mit dem Vorbehalt, dass Beschränkungen durch das Gesetz nur innert den durch die Bundesverfassung gezogenen Schranken getroffen werden können. Der erste Versuch einer Bundesverfassungsrevision, welche dem Bunde die Befugnis einräumen wollte, über das Gewerbewesen einheitliche Vorschriften aufzustellen, missglückte, indem die bezügliche Vorlage in der Volksabstimmung vom 4. März 1894 verworfen wurde. Den unablässigen Bemühungen und Anstrengungen gewerblicher Kreise, insbesondere des Schweizerischen Gewerbeverbandes, gelang es indes, im Verein mit einsichtigen Volksvertretern und der zuständigen Behörden einer neuen Vorlage zum Durchbruch zu verhelfen, welche in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908 gutgeheissen wurde und folgende Erweiterung des Art. 34 der Bundesverfassung brachte: «Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen». Damit war nun eine allgemein befriedigende und vielversprechende Etappe im Gebiete der Gewerbeförderung erreicht; allein die Legiferierung verzögerte sich wieder unerwarteterweise sehr lange, trotzdem der Schweizerische Gewerbeverband nichts unterlassen hatte, den Bundesbehörden und der Oeffentlichkeit die Notwendigkeit gesetzlicher Vorkehren begreiflich zu machen und dem Bundesrate in den Jahren 1911 und 1918 umfassende Vorarbeiten in Form von Gesetzes-Entwürfen zu liefern, deren Materien nach vereinbartem Programm in drei Teile zerfielen, nämlich 1. Schutz des Gewerbebetriebes, 2. Berufslehre und Berufsbildung und 3. die Arbeit in den Gewerben. Da der sukzessive Erlass dieser Bundesgesetze indes weiterhin auf sich warten liess, so versuchte der Kanton Bern seinerseits initiativ vorzugehen und ein Gesetz über Handel und Gewerbe zu schaffen, welches jedoch in der Volksabstimmung vom 3. Mai 1914 verworfen wurde. Das nämliche Schicksal wurde auch einer spätern Vorlage in der Volksabstimmung vom 14. Mai 1922 zu Teil. Dagegen hatte eine erneute Vorlage, welche sich auf den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr, nicht aber auf das Handwerk und Gewerbe im eigentlichen Sinne bezog, den gewünschten Erfolg, indem dieses Gesetz unterm 9. Mai 1926 vom Bernervolke angenommen wurde. Zur Erklärung dieser der Gesetzgebungstätigkeit in Bund und Kanto-

nen in neuester Zeit erwachsenen Schwierigkeiten und Ursachen der Verzögerung muss freilich bemerkt werden, dass die Kriegs- und Nachkriegszeit mit ihren Nöten und Krisen die denkbar ungünstigsten Verhältnisse zum Erlass von Gewerbegesetzen darbot; ausserdem pflegen solche Gesetzesvorlagen, die tief in das Erwerbsleben eingreifen, stets auf hartnäckige Opposition irgendwelcher Interessengruppe oder Volksschicht zu stossen und wenn dazu noch Umtriebe demagogischer Art kommen, so ist die Annahme derselben von vorneherein gefährdet. Gewiss sind die leitenden Kreise und Gewerbevertreter mit ihren Postulaten und Erwartungen auf eine harte Probe gestellt worden und man muss sich nur verwundern, dass sie die Geduld nicht bereits verloren haben; sie stehen aber mit ihren bittern Erfahrungen und Enttäuschungen nicht allein da; auch in andern Ländern wurden jahrzehntelange vergebliche Anstrengungen zur Herbeiführung einer bessern Ordnung in den Gewerben und zur Förderung derselben gemacht und wenn es auch unter monarchischer Staatseinrichtung eher gelang, die eine oder andere Frage gesetzgeberisch zu regeln, so waren die verschiedenen Gewerbeverbände selbst unter sich in der Lösung der Hauptprobleme nicht einig und es verblieb meist bei dem unbefriedigenden Zustand. In Deutschland z. B., wo es zum Erlass von Gewerbeordnungen mit Begünstigung der Innungen als öffentlich-rechtliche Körperschaften und gewissen Vorrechten, ja sogar zur Schaffung einer Art Zwangsinnung, von Innungsausschüssen und -Verbänden kam, wurde der Befähigungsausweis, um welchen sich sozusagen die ganze Handwerkerbewegung drehte, nach langen Streitigkeiten und Debatten auf dem Handwerkskammertag in Köln 1905 endgültig abgelehnt; dagegen wurden neuerdings verschiedene Massnahmen mit Vorrechten der Meister und Schutz der Gewerbe postuliert, welche dann samt dem sogenannten kleinen Befähigungsnachweis 1908 als Ergänzung der Gewerbeordnung zu Gesetz wurden[1]).

In der Schweiz galt der Kampf immerfort der schrankenlosen Gewerbefreiheit und der Beseitigung der durch dieselbe eingerissenen Missbräuche mit dem Ziel: Schutz und Förderung. Der ganzen Bewegung kommt unstreitig eine grosse nationale und internationale Bedeutung zu, denn es handelt sich dabei nicht nur um die Wahrung der Existenzinteressen des engbegrenzten Kreises der Handwerker und Gewerbetreibenden, sondern im weitern Sinne aller selbständig Erwerbenden oder Angehörigen des gesamten Mittelstandes, von dessen Bestrebungen die Abhaltung internationaler Mittelstandskongresse und deren Verhandlungen in neuerer Zeit Zeugnis ablegen. Doch beschäftigen uns hier in erster Linie die gewerbepolitischen Bestrebungen und die daherigen gesetzgeberischen Aufgaben. Es empfiehlt sich vielleicht die im Gesichtskreis unserer Betrachtung liegenden Vorgänge in etwas erweitertem Sinne nochmals rückblickend zu skizzieren, um das

[1]) Vide Artikel «Handwerk» von Dr. J. Wilden im V. Band des Handwörterbuches der Staatswissenschaften, 4. Auflage.

Verständnis für die Lösung der brennenden Gewerbefragen zu fördern.

Die Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens und die Gestaltung der neuzeitlichen Erwerbswirtschaft infolge der technischen Erfindungen, der Einführung und Anwendung von Maschinen zur Herstellung von Genuss- und Gebrauchsgegenständen für den menschlichen Lebensbedarf und die damit verbundene Spezialisierung und Arbeitsteilung in der industriellen Produktion haben im Laufe der letzten 100 oder 150 Jahre, wie allbekannt, zu Zuständen geführt, welche die Existenz des selbständigen Handwerks und Kleingewerbes immer mehr bedrohten. Nachdem die französische Revolution mit allen Vorrechten und Misständen und zwar auch mit Gutem rücksichtslos aufgeräumt, oder, sprichwörtlich ausgedrückt, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet hatte, trat unter dem Regime der schrankenlosen Gewerbefreiheit nach und nach eine bedenkliche Desorganisation ein, welche der ruinösen Konkurrenz und dem Pfuschertum Tür und Tor öffnete; der gute sittliche Kern, welcher im ehemaligen Zunftwesen steckte und das Handwerk zur Blüte brachte, war weggeworfen und nichts an seine Stelle gesetzt worden. Dazu kam noch die kapitalistische Unternehmungsform, welche durch die Bildung von Aktiengesellschaften die Ueberführung der handwerksmässigen Arbeit in die industrielle Produktion noch mehr förderte. Die fortschreitende Mechanisierung des Produktionsprozesses auf kapitalistischer Grundlage und die mit der Entwicklung der Grossindustrie bezw. des fabrikmässigen Betriebes verbundenen Begleitumstände bildeten mehr und mehr eine Gefahr für das selbständige Handwerk und Kleingewerbe. Die beständigen Interessenkämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern waren für die Beteiligten bekanntlich auch nicht förderlich — kurz, Handwerk und Kleingewerbe wurden in ihrer gedeihlichen Entwicklung und Existenz durch mannigfache Umstände schwer bedroht, so dass es einen nur wunder nehmen muss, dass der dem Handwerk längst phophezeite Untergang nicht schon zur vollendeten Tatsache geworden ist und dass auch der Kleinhandel bezw. der Detaillistenstand durch die gefährliche Konkurrenz der Warenhäuser nicht schon zum Verschwinden gebracht wurde. Umsomehr muss es jeden aufrichtigen Freund einer gedeihlichen Förderung des selbständigen Gewerbes freuen, durch vielfache Kundgebungen von kompetenten Seiten zu vernehmen und dieselben auch durch statistische Untersuchungen und Feststellungen bestätigt zu sehen, dass es mit dem Bestand und der Existenzfähigkeit von Handwerk und Gewerbe noch durchaus nicht so schlimm bestellt ist, sondern dass die bezüglichen Wahrnehmungen im grossen ganzen eher günstig lauten und zu löblichem Tun im Wege der Gewerbeförderung ermuntern.

Damit stimmen auch vielfache Untersuchungen und Wahrnehmungen in Deutschland überein. «Im allgemeinen lautete das Urteil über die Lage und die Aussichten des Handwerks in der zweiten Hälfte der 1890ger Jahre auf Grund der verschiedenen

Erhebungen (vom Verein für Sozialpolitik nach Schmollers Jahrbücher), wie auch der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 verschieden, aber nicht durchaus ungünstig. Man erkannte, dass das Handwerk und damit der Kern des alten gewerblichen Mittelstandes schwer bedrängt, aber doch keineswegs verloren sei. Die Entwicklung scheint seither diesen Ansichten recht gegeben zu haben, denn augenscheinlich besteht ein grosser Teil des Handwerks nach wie vor gut weiter und scheint sogar sich besonders nach dem grossen Kriege zu kräftigen und den modernen Anforderungen mehr und mehr anzupassen »[1]). Anlässlich der am 11. und 12. Juni 1927 in Bern stattgefundenen schweizerischen Gewerbetagung erschienen zum Willkomm derselben unter anderem zwei treffliche Kundgebungen in der Tagespresse, welche erwähnt zu werden verdienen und deren prägnanteste Stellen wie folgt lauteten: «Dem Schweizerischen Gewerbeverband sind 135 300 Mitglieder angeschlossen. Diese Zahl zeugt für die Kraft von Handwerk und Gewerbe in der Schweiz. Es gab eine Zeit, da man befürchtete, das Handwerk werde seinen goldenen Boden verlieren. Das war in den Anfängen des Maschinenzeitalters. Damals durchlebte der Handwerker schlimme Jahrzehnte. Manche ehemals blühende Werkstatt wurde zur moralischen Grabstätte. Wo früher Wohlstand war, kehrte die Not ein. Und man sprach vom grossen Sterben des Handwerks. Dieses hat sich jedoch als zählebig erwiesen; es trotzte der Maschine, machte sie sich teilweise dienstbar und man erkannte, dass ihm auch in der modernen Industriewirtschaft ein breites Schaffensfeld geboten ist. Es musste nur zugreifen und sich den neuen Verhältnissen anpassen». (W. E. Hoffnungen des Handwerks in Nr. 246 des «Bund» vom 11./12. Juni 1927.)

«Im Kanton Bern nimmt das Gewerbe heute eine geachtete Stellung ein. Es hat diese Position in mühsamer organisatorischer Arbeit Schritt für Schritt erobert — und hat sie seither eifersüchtig behauptet. In allen grössern Gemeinden bestehen lokale Handwerker- und Gewerbevereine, die sich in den Amtsbezirken zu Amtsverbänden zusammenschliessen. Zahlreiche Berufsverbände umspannen den ganzen Kanton, so dass — trotz der noch bestehenden Lücken — doch im kantonalen Gewerbeverband die mächtige Zusammenfassung der gewerblichen Bestrebungen festgestellt werden darf. Die kantonalen Gewerbetagungen haben sich zu bedeutsamen wirtschaftlichen Kundgebungen entwickelt». (J—ss.: Zum schweizerischen Gewerbetag 1927 in der Beilage zu Nr. 134 des «Berner Tagblatt» vom 11. Juni 1927.)

Dass die gewerbepolitischen Bestrebungen in der Schweiz und im Kanton Bern unter der tatkräftigen und umsichtigen Leitung von tüchtigen Gewerbeführern, wie den Herren Nationalrat Dr. Tschumi, Präsident des Schweiz. Gewerbeverbandes in Bern; Nationalrat Schirmer in St. Gallen, Nationalrat Dr. Odinga in Zürich,

---

[1]) Dr. J. Wernicke: « Kapitalismus und Mittelstandspolitik », 2. Aufl., 1922.

Nationalrat u. Regierungsrat Joss, Direktor des Innern des Kantons Bern und andern tüchtigen und treuen Mitkämpfern, ferner unter der wohlwollenden Mitwirkung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements und des eidg. Arbeitsamts auf gesetzgeberischem Wege befriedigende Erfolge zeitigen werden, dafür bestehen die wohlbegründetsten Hoffnungen, zumal die Erkenntnis der Notwendigkeit einer zeitgemässen Neuordnung der gewerblichen Zustände sowohl in den Räten als auch in weiten Kreisen des Volkes durchgedrungen sein dürfte.

Eine Erschwerung der Lage des Handwerks und des gewerblichen Betriebs trat freilich schon durch die Arbeiterbewegung ein, deren Zweck unter anderem in erhöhten Lohnforderungen bestund, welche oft im Wege der Streike geltend gemacht und erkämpft wurden. Diese Tendenzen traten namentlich in der Kriegs- und Nachkriegszeit intensiv zu Tage. Unter den Folgen der wirtschaftlichen Krisis der neuesten Zeit hatte das Handwerk und Kleingewerbe überhaupt schwer zu leiden.

Der gesetzgeberischen Aufgabe im Gebiete des Gewerbewesens erwachsen auch gewisse Schwierigkeiten durch die bestehende eidg. Fabrikgesetzgebung, indem beide Gebiete vielfach ineinander übergreifen, koinzidieren, sodann durch die gesamte neuzeitliche Arbeiterschutzgesetzgebung, und es ist durchaus keine leichte Sache, den mannigfachen sozialpolitischen Postulaten in allseitig befriedigender Weise Rechnung zu tragen.

Sehr weitgehende Anforderungen in bezug auf den Arbeiterschutz werden neuestens von der Leitung des internationalen Arbeitsamtes in Genf an die Staatsregierungen gestellt; indes stehen der praktischen Durchführung derselben oft unüberwindliche Hindernisse entgegen — ganz abgesehen davon, dass die Verwirklichung der verschiedenen Postulate in der Regel zum Nachteil oder auf Kosten der Arbeitgeberschaft stattfinden müsste, deren Lage, nach Kundgebungen aus Gewerbekreisen zu schliessen, weitere Belastungen ohnehin kaum mehr verträgt.

Günstigere Perspektiven für Besserung der wirtschaftlichen Lage im allgemeinen eröffneten erstmals, wie bereits in einem frühern Abschnitt hievor angedeutet wurde, die Verhandlungen der internationalen Wirtschaftskonferenz, welche im Mai 1927 in Genf tagte; über dieselben berichtete ein Korrespondent (W. E.) im «Bund» vom 5. Juni 1927 im wesentlichen folgendes: «Sie (die Thesen) lehnen das sozialistische Wirtschaftssystem und den Klassenkampf ab und erklären sich eindeutig für das liberale Wirtschaftssystem, für den Individualismus. Stets wurde betont, dass der freie Initiativgeist des Einzelnen, der Persönlichkeitswert, die Triebkraft der Wirtschaft bleiben müsse und allein geeignet sei, das materielle Leben aller Volksschichten zu verfeinern und zu bereichern. Dass das bürgerliche Wirtschaftssystem für ein starkes soziales Empfinden Platz bietet, haben die Sozialreformen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte unbestreitbar erwiesen und hat die Genfer Tagung erneut wuchtig zum Ausdruck gebracht.

Im Geiste der freien Persönlichkeit will man den Arbeiterstand heben, nicht im Geiste der Unfreiheit, die im Sozialismus verankert ist».

Als ein mit den Förderungsbestrebungen der Gewerbe verwandtes Spezialgebiet ist auch der gewerbliche Rechtsschutz oder der Schutz des gewerblichen, künstlerischen und literarischen Eigentums mittelst des Patent- oder Markensystems für Muster und Modelle, auch Erfindungsschutz genannt, zu betrachten, welcher bereits durch internationale Vereinbarung geordnet ist und dessen Wahrnehmung und Förderung sich eine internationale Vereinigung zur Aufgabe gemacht hat. Dieselbe tagte vom 8.—10. Juni 1927 ebenfalls in Genf und regte verschiedene Neuerungen an.

Die den Zeitanforderungen entsprechenden gesetzgeberischen Aufgaben und Postulate im Gebiete der Gewerbeförderung sind ausserordentlich vielseitig und vielverzweigt; es kann weder in unserer Aufgabe, noch in unserer Absicht liegen, dieselben alle aufzuzählen und im einzelnen zu besprechen, oder gar Wegleitung zur Behandlung und Erledigung derselben zu geben; es ist dies Sache der Parlamente und der vorberatenden Behörden, auf eidgenössischem Gebiete in erster Linie der Bundesbehörden. Wir beschränken uns nur noch auf einige Hinweise. In der Hauptsache wird es sich um die Sorge für tüchtige Berufs- und Fachbildung (obligatorische Lehrlingsprüfungen, dann aber auch um wirksamen Schutz der Gewerbe in verschiedener Beziehung, insbesondere um Massnahmen zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes, ferner um Einräumung von öffentlich-rechtlichen Befugnissen an die gewerblichen Organisationen handeln. Der Organisationszwang oder die allgemeine Einführung von obligatorischen Berufsgenossenschaften, von welchen eine Zeit lang die Rede war, dürfte dagegen kaum in Erwägung gezogen werden; ebenso ist zu bemerken, dass die oft ventilierte allgemeine Einführung des Befähigungsnachweises und der obligatorischen Meisterprüfungen seinerzeit auch vom Schweizer. Gewerbeverband als praktisch undurchführbar abgelehnt wurden. Der Erfolg im Existenzkampf des Handwerks hängt, wie schon öfter betont, hauptsächlich von der persönlichen Initiative und Tatkraft der einzelnen Gewerbetreibenden, sowie auch von deren Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse und Anforderungen der Zeit ab. Durch Herstellung solider Gebrauchsgegenstände, durch Besorgung allerlei Reparaturen und durch geschmackvolle Qualitätsarbeit, namentlich auch in kunstgewerblicher Richtung, hat der Handwerksbetrieb übrigens noch gewisse, nicht zu unterschätzende Momente gegenüber dem Fabrikbetrieb voraus.

Wenn alle Beteiligten, Behörden, Gewerbeverbände und -Vereine, gewerbliche Bildungsanstalten, die öffentliche Tages- und Fachpresse, ja die gesamte werktätige Bürgerschaft, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenwirken und ihr möglichstes zur öffentlichen Aufklärung und gegenseitigen Verständigung tun, so wird

die Hoffnung auf eine erfolgreiche Besserung der gewerblichen Zustände nicht zu Schanden werden. Die Gewerbeförderung ist übrigens kein engbegrenztes Berufsstandsproblem, sondern ein vielseitiges, dringendes Kulturproblem, dessen vielgestaltige Lösung sich aus der neuzeitlichen Kulturentwicklung ergibt und einem Gebot der Notwendigkeit entspricht. Die erfolgreiche Sanierung der gewerblichen Zustände und Verhältnisse kann sich daher nicht nur auf die eifrige Wahrung der eigenen beruflichen oder wirtschaftlichen Interessen beschränken, sondern es handelt sich dabei auch um Geltendmachung ungemein wichtiger moralischer Interessen, um das Bestreben, auf eine höhere sittliche Stufe des wirtschaftlichen Lebens zu gelangen. Allerdings ist dazu eine tiefgehende Wandlung der Gesinnung aller Volkskreise nötig — die gesamte Erwerbswirtschaft sollte tunlichst allgemein von Gerechtigkeitsprinzipien und sittlichem Handeln durchdrungen werden, der überhand nehmende Egoismus dem Gemeinsinn weichen, das alles überwuchernde Geldinteresse dem persönlichen Wohl Aller untergeordnet, die einseitige Kapitalherrschaft eingeschränkt und der unheilvolle Klassenkampf vermieden werden. Die Erzielung eines guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollte kein unerreichbares Ideal sein, denn beide sind aufeinander angewiesen und bilden eine eigentliche Interessengemeinschaft. Das Kriegsbeil sollte auch auf dem Felde der Arbeit begraben werden. Wenn die Führer der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich dazu entschliessen könnten und einander die Hand zum Frieden bieten würden, so wäre das unbedingt als eine der bedeutendsten Kulturerrungenschaften zu betrachten, zumal das friedliche Zusammenwirken von Arbeit und Kapital für die Hebung der Kultur und die Wohlfahrt der Völker als unentbehrliche Voraussetzung erscheint.

Anmerkung. Im Verlaufe der Drucklegung unserer Arbeit wurde noch folgende Publikation angekündigt: « Vorarbeiten zur eidg. Gewerbegesetzgebung. Gutachten über die Postulate zur Förderung der Gewerbe » mit Vorentwurf und Motiven zu Bundesgesetzen gegen den unlautern Wettbewerb und über den Schutz des Meistertitels, von Dr. C. A. Germann, Privatdozent an der Universität Bern. Diese Publikation erschien im Auftrage des eidg. Arbeitsamts und soll die Grundlage für die kommende eidg. Gewerbegesetzgebung bilden. Auf den Inhalt dieses verdienstlichen Werkes konnten wir leider nicht mehr eintreten.